#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen. 1914-1919

1914

3/4 (1.3.1914)

# Beitschrift

## das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Gricheint monatlich 1 mal. Breis unter Areugband frei durch Barg-April 1914 bie Geschäftsstelle bezogen 5 Mt.

Der Infertionspreis für den Raum einer Zeile von 3x76 mm beträgt 30 Big., bei größeren Aufträgen, mehrmotigem Ginrüden und Giche-Enftrag wird folder allenfalls nach Uebereinfuntt feftgefeht.

1. Jahrgang

3nhalt: Landtagsverhandlungen. Ueber die Ehrung von Stiftern, Bermächtnisgebern und sonst. Wohltätern auf dem Lande. Gemeindechronit detr. Anfragen und Antworten. Die Kapitalaufnahme der Gemeinde L. zur Bestreitung der Kosten für die Erdanung eines Fadrikgebäudes der Ablösung einer Pfarrsompetenz. Tagesgebühren der Gemeindeberanten. Tarif für Wasserzins und dergleichen. Stimmenthaltung dei Gemeindebeschlussen. 2. Verein Gad. Sparbeamten. Tarif für Wasserzins und dergleichen. Stimmenthaltung des Tagesarbeitsverdienstes. Ortstrautentasse webeneindernatenversicheren. Berwaltungsgedäude der Spartasse. 4. Berechnung des Tagesarbeitsverdienstes. Ortstrautentasse Gemeindetrantenversicherung. Erfüllung der Wartezeit sür die Altersrente der im Jahre 1844 geborenen Altersrentensbewerder. — 6. Ladendurg, Gaggenau, Appenweier, Lahr, Freidurg, Heitelberg, Wertheim, Karlsruhe, Sonstiges. BürdermeistersGehälter. Oppothetensicherungssenossenschensichen Das widerrussen Versicherungsgeschaft. Die "gute" gemeistersGehälter. Oppothetensicherungsereicher der Versicherungssimme. Der Keligionsunterricht in der Hollsschaft der Schüler und Schülerunge. Reichsenungssimme. Der Keligionsunterricht in der Boltssichule. Die Berufswahl der Schüler und Schülerungen. Keichse und Staatsangehörigkeit. Schmingsergeder. Berschührelzung ichweizerischer Oppothetenbanten. — 7. Ergebnisse der Berbandsrechung 1913. Rechnungsergednis des Femerdurenzungsvereins "Badenia". Sicherheitsfond. Bezirfsversammlung. Bürgermeisterwahlen. B. Gemeindebersammlung. Dartificherungsvereins "Badenia". Sicherheitsfond. Bezirfsversammlung. Bürgermeisterwahlen. Todesfälle. — 9. Büchersichan. — 10. Briesfalten. — Eprachece. — Anzeigen. idan. - 10. Brieftaften.

#### 1. Allgemeine Gemeindesachen. Landingsverhandlungen.

(Fortfegung.)

Albg. Dr. Behnter:

Der herr Abg. Red hat fich babin geaugert, es fei, als ber Berr Minifter fich geaußert habe, er trage Bebenfen, inbezug auf bie Regelung ber Gehalter ber Gemeindebeamten einzugreifen, weil man barin eis nen Gingriff in bie Gelbstverwaltung finben fonne, von biefer Seite "Sehr richtig!" gerufen worben. 3ch bin damals meines Biffens nicht bier gewefen, ich war am ersten Tage ber Berhandlung über ben Etat bes Ministeriums bes Innern nicht anwesend. 3ch habe nun in der Zwischenzeit ben Berrn Abg. Red gefragt und von ihm gehört, dag er einen eingelnen Zwischenruf, ber auf biefer Geite gefallen fei, bei biefer Bemerfung im Auge gehabt habe; den betreffenden Abgeordneten fonne er nicht nennen, er habe nicht bemerft, wer es gewesen.

Dieje Ausführungen bes herrn Abg. Red geben mir aber boch Unlag ju ber Erflärung, daß ich und soweit ich Fühlung mit ber Fraftion habe - auch bie Fraftion im allgemeinen nicht auf bem Standpuntt fteben, wie er burch ben Bwijchenruf von biefer Geite jum Ausbrud getommen fein foll. 3ch perfonlich jedenfalls nicht. Ich fann feststellen, bag ich von vielen Seiten ber bie Wünsche ausgesprochen befommen habe, daß für die Gemeindebeamten, insbesondere für die Bürgermeister etwas geschehen muffe, und ich halte bas für burchaus berechtigt.

Die Bürgermeifter find in ber Tat ftart mit Arbeit überlaftet. Bon allen Geiten ichiebt man auf ben Burgermeifter ab (Gehr richtig! links). Ich tann bas auch in meiner Eigenschaft als Mitglieb eines Gerichtshofs fagen. Es besteht ja ber Bustand, bag bie Gerichte teine Silfsorgane haben, abgesehen von ben Berichtsvollziehern. Wenn man nun irgend eine Ermittelung braucht, wenn über irgend eine Beichwerbe etwas erhoben werden foll, heißt es: 3a, wer foll das machen? Und da fommt man auch bei ben Gerichten nicht felten bagu, daß man eben in Ermangelung eines anderen Organs fich an bas Bürgermeisteramt wendet. Alfo auch die Gerichte machen das so, weil sie sich manchmal nicht anders gu helfen miffen, weil man in Bivilfachen, namentlich aber in Angelegenheiten ber freiwilligen Berichtsbarteit, doch nicht durch die Gendarmen Erhebungen machen laffen tann. Dagu tommen aber, und das ift ja weitaus bas Mehrere, all die eigentliden Bermaltungsgeschäfte, bie ben Burgermeifteramtern jugeschoben find, bie Mitwirfung bei ber Musführung ber gangen fogialen Befetgebung und bei all bem, was ichon augedeutet worden ist; ba ift ein foldes Dag von Geichaften auf die Bürgermeifter geschoben, daß es, glaube ich, unmöglich ift, einen Menichen, ber einigermaßen mit feiner Beit rechnen muß, für bieje ausgebehnten Geichafte gu befommen um die Begahlung, die von alter Zeit hergebracht ift (Abg. Red: Gehr richtig!). Die Burgerausichuffe ober wer barüber fonft zu beschließen hat, die gange Bürgerschaft bei kleinen Gemeinden, haben kein Berständnis dafür. Die sind im großen und ganzen der Meinung, daß der Bürgermeister dazu da ist, daß man ihm die Berantwortung sür alles zuschieben, daß jeder an ihm seine Borwürse anbringen kann. Und vor allem ist er auch dazu da, daß, wenn er gewählt ist, er zunächst einmal ordentlich Bier und Bürste zu bezahlen hat (Deiterkeit und Zustimmung). Wenn der Herr Minister in dieser letzteren Richtung — nebenbei bemerkt — einmal mehr Ordnung schassen könnte, würde er sich ein großes Berdienst erwerben; er würde sich ein großes Berdienst erwerben, wenn dieser althergebrachte Unsug bei den Gemeindewahlen abgeschafft oder doch wesentlich eingeschränkt würde.

Der Bürgermeifter ift ein Doppelwesen, ein Drgan ber Gemeindeverwaltung, und insofern foll ihm die Gemeinde auch bezahlen, bas tann man mit Recht von der Gemeinde verlangen; er ift aber heutzutage noch in viel größerem und weiterem Umfang auch Organ des Staates. Und so weit man ihm diese ftaatlichen Geschäfte aufladet und seine Beit und Mühe damit in Anspruch nimmt, ift es, glaube ich, nicht mehr als recht und billig, daß ber Staat ihn dafür auch bezahlt. Ich möchte alfo bem herrn Dis nifter nahelegen, einmal diefe Frage zu erwägen, ob es nicht ber Billigfeit und Gerechtigfeit ber gangen Sachlage entipricht, bag ber Staat ben Bürgermeistern gewisse Buschüsse zu ihren Gehältern bejahlt, die fie von der Gemeinde bekommen (Zuftimmung rechts und links).

Minister bes Innern Dr. Frhr. von und zu Bodman:

Der Derr Abg. Ned hat sich beschwert über die Misstände im hiesigen Amthaus. Diese Misstände sind dem Ministerium bekannt; sie sind Gegenstand der Feststellung und der Prüfung gewesen, wie ihnen abzuhelsen sei; es wird voraussichtlich noch in diesem Jahre Abhilse ersolgen.

Weniger günstigen Bescheid fann ich erteilen in der Frage der baulichen Beränderungen am Amthause zu Weinheim, wozu nach den Ausführungen bes herrn Abg. Muller-Beinheim ein Bedürfnis befteben foll. Wir haben auch dort die Berhältniffe geprüft; wir find auch zu der lleberzeugung gelangt, bag in ber Tat ein Bedürfnis nach Aenderungen besteht. Diese Aenderungen würden aber 20000 Mt. fosten, und die Misstände find nicht so bringend, bag eine fofortige Abhilfe geboten ericheint. Wenn ber Herr Abgeordnete gesagt hat, die Registratur befinde fich im Reller, jo bedarf es einer Ginschränfung; es handelt fich dabei nur um die stehende Registratur, b. h. um die Aften über erledigte Angelegenheiten, die bis zur völligen Ausscheidung in einem besondes ren Raum untergebracht werden und auf die man

nur ausnahmsweise zurudzugreifen hat. Wir werben aber auch biese Sache im Auge behalten.

Der Herr Abg. Ned hat weiter Klage geführt über die Belaftung ber Bürgermeifter durch Geichafte, die fie für den Staat verrichten, und der herr Abg. Dr. Behnter ift ihm dahin beigetreten. Diese Belaftung liegt zweifellos vor, und mit ber Ausbehnung ber Tatigteit bes Staates auf immer neue Bebiete fteigt dieje Belaftung. Gie ergibt fich mit Rotwendigfeit aus ber Stellung, welche die Gemeinde im Staatswesen einnimmt, die ich ja auch schon wiederholt betont habe, aus der Stellung, die ihr als Aufgabe nicht nur die Fürsorge für die speziellen Interessen ihrer Angehörigen, sondern auch die weitere Aufgabe guweift, als unterftes, aber feineswegs unwichtiges Glied in der Staatsverwaltung mitzuarbeiten, an der Ausführung der Gefege mittatig zu fein. Gerade auch diese Aufgabe macht ja die Stellung bes Burgermeifters zu einer fo außerorbentlich wichtigen. Die Bürgermeister sind in der Tat jehr bedeutungsvolle und sehr wichtige Funftionare in unferem Staatswesen, und fie vollziehen ihre Funttionen, wie ich gerne auch bei dieser Gelegenheit wiederhole, im allgemeinen durchaus nicht nur zufriedenstellend, sondern - wenn man berücksichtigt, daß fie doch in der Regel aus dem Erwerbsleben bervorgeben und ohne besondere Borbildung find auch mit anerkennenswertem Geschid und mit erfreulicher Tüchtigkeit.

Run wird man aber als richtig zugeben tonnen, daß, wenn der Staat die Burgermeifter in foldem Umfange in Anspruch nimmt, dann auch eine gewiffe Berpflichtung für ihn besteht, für fie gu forgen, und zwar entweber indem ber Staat bie Gemeinden anhalt, dieje Beamten hinreichend, augemeffen zu bezahlen, oder indem er fich felber an diefer Bezahlung beteiligt, ober endlich — und bas wird wohl am meiften im Intereffe ber Bürgermeifter liegen -, indem der Staat beides tut. 3ch weife ben Gebanten, bag ber Staat fich wenigstens an ber Berforgung, vielleicht auch an ber Bezahlung ber Bürgermeifter mahrend ihrer Aftivitat beteiligen foll, feineswegs gurud. Das wird eine Frage fein, die zu prufen fein wird, wenn wir an die bereits mehrfach in Ausficht gestellte Frage ber Rengestaltung ber Berforgung ber Gemeindebeamten und auch an bie Frage ber Erlaffung eines Gemeindebeamtengefeges herantreten.

Der Herr Abg. Ned hat aber speziell Klage das rsber gesührt, daß die Gemeindebeamten durch die Mitwirkung bei der Feststellung des Wehrbeitrages so sehr in Anspruch genommen werden. Das des rührt insosern auch meinen Geschäftskreis, als, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, die Verordnung vom 20. November 1913 im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern vom Finanzministerium erlassen worden ist. Diese Verordnung gründet sich ihrerfeits auf ben § 35 bes Wehrbeitragsgesetes, also eines Reichsgesetes, wonach die Landesregierung die für die Beranlagung und Erhebung bes Wehrbeitrages zuständigen Behörden bestimmt und monach fie ferner bestimmt, ob und inwieweit gur Mitwirfung bei ber Beranlagung und gur Erhebung bes Wehrbeitrages Gemeinden heranguziehen feien. Run ift in § 3 diefer Berordnung gefagt, daß die Gemeinbebehörbe die öffentlichen Aufforderungen gurabgabe ber Bermögensertlärungen befanntzumachen und die nötigen Zustellungen zu bewirten habe. Darüber wird wohl teine Rlage geführt. Dann wird in ber Berordnung gesagt, daß in den Gemeinden außerhalb bes Amtsfiges bes Steuerfommiffars ber Bemeindevorstand die Bermögenserflärungen entgegenzunehmen und, soweit es ihm möglich ift, den Pflichtigen auf ihren Antrag bei der Aufstellung der Erflärungen behilflich zu sein hat. Dieses "Behilflichfein bei ber Aufftellung ber Ertlärungen" wird wohl der Hauptstein des Anftoges fein, jumal wenn man die Bürgermeifter fo in Anspruch nimmt, wie der herr Abgeordnete gesagt hat, daß einzelne 5 bis 6 Tage damit beschäftigt find, eben nicht nur behilflich ju fein, fondern ben Steuergahlern die Ertlarungen felber aufzustellen.

Der Grund, warum wir unfer Einverständnis erflart haben und warum das Finangministerium die Beigiehung ber Bürgermeifter in biefem Umfang vorgeschrieben hat, ift der, daß nach Erflärung bes Finangminifteriums bie Steuerfommiffare und ihre Organe gar nicht in ber Lage gewesen waren, bas Beschäft ohne die Mithilfe ber Gemeindevorstände ju bewältigen. Den Gemeindevorständen follte ja andererfeits durch Bortrage ber Steuertommiffare an bie Sand gegangen werben; die Bestimmungen bes Gefetes follen ihnen erläutert werden. Das wird wohl auch hier geschehen sein, und ich glaube beshalb, daß ben Gemeindevorständen damit nichts unbilliges zugemutet wird. Es handelt fich auch nur um eine einmalige und vorübergebende Belaftung, die bie Bürgermeister wohl gern auf sich nehmen, wenn sie an ben großen vaterlandischen 3med ber Erhebung bes Wehrbeitrages benten. Ich glaube, ber herr Abgeordnete hat diese Belaftung wohl auch nur beshalb mit solchem Nachdrud hervorgehoben, weil er auf die notwendigfeit eines Gemeindebeamtengesetges und darauf himmeisen wollte, wie wünschenswert es fei, daß der Staat fich an der Begahlung ber Bemeindebeamten beteilige. -

#### Abg. Graf.

Ich möchte das, was die Herren Kollegen Dr. Zehnter und Neck in der letten Freitagssitzung über die Besserftellung der Gemeindebeamten und über die Aufgaben, welche die Gemeindebeamten auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung zu vollbringen haben, gesagt haben, nur träftig unterstützen. Ich will

ihre Ausführungen nicht wiederholen, jondern nur in einigen Buntten noch ergangen. 3ch ftebe jest 24 Jahre im Gemeindedienst und weiß baber aus eigener Erfahrung, daß die Anforderungen, welche an die Gemeindebeamten, besonders an die Burgermeister auf bem Gebiete ber sogialen Gesetgebung gestellt werben, gegenüber früher toloffal gewachjen find, und daß diese Tätigkeit die Bürgermeister sehr start in Anspruch nimmt. Ich möchte bie Behauptung aufftellen, daß diese Tätigfeit die Bürgermeifter so viele Zeit in Anspruch nimmt, wie ihre gesamte Tätigkeit auf allen Gebieten vor 25 und 30 Jahren. Die Gehälter der Gemeindebeamten find aber nicht in bemfelben Berhältnis geftiegen, sondern in vielen Gemeinden find die Gehalter noch so wie in früheren Jahren. Bor einigen Jahren war der Gemeinderat in meiner Gemeinde so nobel, mir ben Gehalt um 70 Mart aufzubeffern. Bis dahin hatte ich den Gehalt wie meine Borganger vor 30 und 35 Jahren. So ift es aber nicht nur in meiner Gemeinde, sondern ich glaube annehmen zu dürfen, daß in vielen Gemeinden bes Landes bas Gleiche sein wird. Ich habe schon vor längeren Jahren bei Ortsbereisungen und beim Begirtsamt den Antrag gestellt, es sollte einmal dabin gewirft werden, daß die Gehälter der Gemeindebeamten berart gesetlich geregelt werden möchten, daß ein Mindestgehalt durch die Regierung festgesett werde, und daß auch dahin gewirft werden möge, daß die Bürgermeifter für ihre Mitwirfung auf dem Bebiete ber sozialen Gesetgebung und für bas, mas fie überhaupt für ben Staat arbeiten muffen, wenigftens in etwas entichadigt werden. Wir wiffen gang genau und verlangen auch nicht, daß wir für jede Rleinigfeit bezahlt werden muffen oder follen, aber auf ber anderen Seite fann man auch nicht verlangen, daß wir alles, mas wir auf diesem Gebiete arbeiten muffen, umfonst machen. Es wird sich wohl bei anderer Gelegenheit die Möglichkeit geben, bierauf zurudzukommen, weshalb ich mich auf diese Ausführungen beschränke.

#### Abg, Schirmeifter.

Wenn ich mich heute zum Worte gemeldet habe, tue ich es aus dem Grunde, weil verschiedene Herren wie in der Freitagssitzung so auch heute der Herrstollege Graf das Kapitel der Fürsorge für die Gemeindebeamten gestreift haben. Da glaube ich, Ihnen aus meinem privaten Wissen mitteilen zu dürsen, daß eine für diese Sache sehr einslußreiche Person sich mit dem Gedanken trägt, in einer Petton eine Grundlage zu schaffen, die es der Regierung erleichtern soll, ein Gemeindebeamtengeset zu schaffen. Die Herren Kollegen in diesem Hause, ganz besonders die zahlreichen in dieses Haus berusenn Bürgermeister möchte ich recht freundlich erssuchen, dei Eintressen der Petition recht kräftig bei ihren Fraktionstollegen für diese Sache zu wirken

und, wenn es einmal soweit ist, auch für die Ratschreiber einzutreten. Es wird nicht mehr lange austehen, bis diese Petition dem Hohen hause zugeht.

Abg. Martin.

Wiederholt war ja bereits die Tätigkeit der Gemeindebeamten und ihre Entlohnung Gegenstand eingehender Erörterungen in diesem Hohen Hause, und es ist durchaus nicht in meiner Absicht gelegen, Gesagtes zu wiederholen. Aber da ich auf diesem Gebiete auf eine gewisse Ersahrung mich berusen darf, glaube ich, daß auch mir in dieser Angeslegenheit einige Worte gestattet sein werden.

Auf bie Anregung bezüglich ber Berbefferung ber Gehaltsverhältniffe ber Gemeindebeamten, die namentlich dabin ging, von Staats wegen bier ein, Bufchreiten und Magnahmen gu treffen gur Berbefferung ber Gehaltsverhältniffe ber Gemeindebeamten, hat ja ber herr Minifter Bedenken babin geäußert, daß man in einem folchen Borgehen eis nen gewiffen Gingriff in bie Gelbstverwaltung ber Gemeinden erbliden tonne. Run, ich ftebe durchaus auf dem Standpuntte, daß bas Selbstverwaltungsrecht ber Gemeinden unter allen Umftanden gewahrt bleiben muß, und ich mußte jeder Magnahme entgegentreten, die irgend einer Beeintrachtigung bes Selbstverwaltungsrechts ber Gemeinden gleichfame. Aber wenn wir die Regelung biefer Angelegenheit den Gemeinden felbft überlaffen, fo glaube ich eben boch, daß manche meiner Kollegen, wanche Gemeindebeamte, für ewige Zeiten nicht in die Lage fommen werden, fich einer besieren Fürforge gu erfreuen. Es find ber Umftanbe fo viele, und es find die Berhältniffe fo mannigfach gestaltet, daß in vielen Gemeinden, und namentlich bente ich hier an fleinere Gemeinden, auf eine Befferftellung von Seiten ber Gemeinden felbft taum gu rechnen ift. Und ich ftehe auch auf bem Standpuntte, bag eine Besserung der Gehaltsbezüge der Gemeindebeamten in allererster Reihe bahin in Aussicht genommen werden follte und bann zu erwarten mare, wenn die Gemeindeverwaltungsorgane für diejenigen Geichafte, die fie fur ben Staat beforgen, auch eine gewiffe Entlohnung von diefer Geite erhielten, es liegen ja die Berhältniffe in manchen Gemeinden, namentlich in fleineren unbemittelten Gemeinben, fo, daß die betreffenden Gemeindebeamten fich angefichts der übermäßig großen Belaftungen, die viele Gemeinden jest schon zu tragen haben, fast gar nicht getrauen, mit erhöhten Gehaltsforberungen an bie Gemeindeverwaltung und an die Gemeinde überhaupt herangutreten. Ich mochte hier gunachst nur daran erinnern, daß ja namentlich auf bem Gebiete der Statistit die Gemeindeverwaltung von Staatswegen sehr start in Anspruch genommen wird. Ich barf wohl behaupten, daß bei manchen großen gefetgeberifchen Berten bie erften Anfange bis in Die

Kanzleien der kleinsten Landgemeinden zurückreischen. Freilich lassen ja manche derartige große gessetzgeberische Werke, wenn sie als Massengebilde in wissenschaftlicher Ausstattung ins öffentliche Leben treten, die erste Mithilse und die erste Mitarbeit auch des einsachen Landbürgermeisters und des Katschreibers nicht mehr erkennen.

Dann barf ich barauf aufmertfam machen, in welch großem Umfange die Gemeindeverwaltung namentlich auch in Deeressachen in Anspruch genommen wird. hier möchte ich nur an die Tätigkeit erinnern, die den Gemeindeverwaltungen anläglich eines Manovers obliegt. Auch hier kann ich aus eigener Erfahrung iprechen. In meiner Deimat und Umgebung haben wir seit 1890, also seit 24 Jahren regelmäßig bas Bergnugen, alle vier Jahre mit Einquartierung bedacht zu werden, und wer schon mit Einquartterungsgeschäften zu tun gehabt hat, der wird mir nachfühlen und nachempfinden, welch angenehmes und welch dantbares Geschäft namentlich die Berteilung der Quartierlaften in ben einzelnen Gemeinden ift. Dann fommt noch hingu - und auch hier fann ich aus eigener Erfahrung reben und mit eigenen Erlebniffen aufwarten — bie Inanspruchnahme bei ber Aufnahme von Flurichaben. Gerabe im legten Manover, im Jahre 1910 waren wir in unserer Gemeinde - der Ratichreiber und ich - fast eine gange Woche mit ber Aufnahme von Flurschäden beschäftigt. Auch biefes Geschäft hat natürlich nicht immer seine Unnehmlichfeiten, u. wenn bie einzelnen Intereffenten hier mandymal nicht so ausgehen, wie sie es wünschen, so hängt man schlieglich ben Migerfolg ihrer Ansprüche fehr gern dem Burgermeister ober ber Ortsverwaltung an.

Bezüglich der Einquartierung hätte ich noch einen Spezialwunsch dahingehend, ob man nicht in Erwägung ziehen könnte, vielleicht auf eine Bereinfachung der heutigen Einquartierungstataster hinzuwirken. Mir scheint die jest bestehende Einrichtung doch eine etwas zu somplizierte und umfangreiche zu sein, die vielleicht mehr Schreibwert als absolut notwendig wäre ersordert. Denn in der Prazis kann man sich ja in vielen Fällen doch nicht streng auf das Einquartierungskataster beschränsten.

Dann darf ich doch wohl auch daran erinnern, daß die Durchführung der sozialen Gesetzgebung und deren Ausführung die Gemeindeverwaltungen und ihre Organe sehr erheblich in Anspruch nehmen. Und auf diesem Gediete zeigt sich eine ganz eigenartige Erscheinung. Während nämlich gerade der Bürgermeister sehr fürsorglich bemüht ist, die Wohltaten dieser Gesetzgebung möglichst vielen zustommen zu lassen, bleibt für ihn selber nichts. Für ihn sind die Tore dieser Schöpfung verschlossen, wenn es sich darum handelt, ihrer Wohltaten teils

haftig zu werden; es ware benn, bag er fich auf eis | gene Koften ein Anrecht barauf erwirbt und auch hier legt ihm die Altersgrenze ichon wieder gewiffe Beschränkungen auf. In dieser Dinficht glaube ich, bag ich bier einen Gebanten aufgreifen burfte, bem naber zu treten man boch in Erwägung ziehen durfte, und der geht dabin, ob nicht die Möglichfeit vorhanden ware, namentlich in Sinficht ber Inanfpruchnahme ber Arbeitsfraft ber Gemeindevorftanbe ihnen auf irgend eine Beije auch bie Bohltaten ber fogialen Fürforge mit ftaatlicher Bergunftigung gutommen gu laffen. Ich bente bier baran, ob es fich nicht vielleicht ermöglichen ließe, daß man ihnen die Wohltat einer Fürforgefaffe ober auch derjenigen der Invalidenversicherung mit staatlicher Bergünstigung in fpateren Jahren gutommen laffen burfte, bag man bier bon Staatswegen einen gewiffen Erfat für das schaffen tonnte, was die betreffende Arbeitstraft gerade auf diesem Gebiete geleistet hat. Es scheint mir doch eigenartig und ich fann es mit ber heutigen Auffaffung unferes fogialen Lebens gar nicht in Einflang bringen, wenn man fieht, bag ein Mann, ber einen großen Teil feines Lebens - man barf vielleicht in vielen Fallen fagen: ber feine befte Lebensfraft im Dienfte ber Allgemeinheit gebraucht, vielleicht jum Schaben feiner Gefundheit, vielleicht auch jum Nachteil feiner Familie und feiner wirtichaftlichen Erifteng, burch irgend eine Bufalligfeit außer Dienft tommt, wie eine abgenutte Maschine beiseite gestellt wird und für ihn fast nichts mehr fibrig bleibt, als vielleicht eine ungufriedene Stimmung über feine fruhere Tatigfeit. 3ch mochte ber Großh. Regierung gur Erwagung anheimgeben, ob fich hier nicht irgend etwas erreichen ließe.

(Fortfetung folgt).

lleber bie Chrung von Stiftern, Bermachtnisgebern und fonft. Wohltatern auf bem Lande.

(Nachbrud verboten).

Es wird wohl schon manchem Ortsvorstand aufgefallen sein, daß die Stiftungen für gemeinnützige Zwecke in den Landgemeinden immer seltener werden. Bon besonderem Interesse ist daher, was der Berfasser der Bad. Gemeindechronicklätter zu Bogen 4: "Ehrentasel für Stifter und Bermächtnisgeber" in dieser Beziehung sagt. Er schreibt in seiner Anleitung zu Chronikbogen 4 wörtlich:

"Tagtäglich kann man in der Presse von größeren Stiftungen und Bermächtnissen lesen, die zu Gunsten von Wohltätigkeitsanstalten dieser oder jener Stadt oder Gemeinde errichtet worden sind. Wenn sich diese Nachrichten meistens auf größere Städte beziehen, so liegt darin insosen nichts Ausfallendes, als

wirklich reiche Leute auf bem Lande nicht besonders start vertreten sind. Häufig ziehen diese mit Rückssicht auf höhere Schulen, die bequemere Lebensweise und dergleichen Ursachen noch in vorgeschrittenem Alter nach der Stadt, um hier ihren Lebensabend zu beschließen. Gleichwohl muß es auffallen, daß Stistungen und Bermächtnisse in den Landgemeinden immer seltener werden. Forscht man nach den Ursachen dieser Erscheinung, dann sällt zunächst angenehm auf, wie sehr die Berwaltungen größerer Städte darauf bedacht sind, das Andenken ihrer Wohltäter und die Werse derselben zu schäfen, zu ehren und die in Betracht kommenden Namen der Mits und Nachwelt stets vor Augen zu halten. Das für ein Beispiel:

Die Stadt Mannheim hat bei Ehrung ihrer Bohltäter die Stiftungen in 5 Gruppen eingeteilt. Die Ehrung soll bestehen bei

Gruppe 1 (Stiftungen von 250000 Mf. und darüber) Buften und Stragenbenennung nach ben Stiftern:

Gruppe 2 (Stiftungen von 150 bis 250000 Mart) Aufstellung von Buften und bergleichen;

Gruppe 3 (Stiftungen von 50-150000 Mart) Anbringung von Einzelgebenktafeln;

Gruppe 4 (Stiftungen von 20-50000 Marf Aufnahme in eine Kolleftivgebenktafel und

Gruppe 5 (Stiftungen bis 20000 Marf) Aufnahme in bie Ehrentafel ber Stadt-Chronit.

Inbetracht fommen nur rein städtische, bürgerliche Stiftungen, die auch im Sinne ihres Zwecks wirksam geworden und nicht durch Rentenzahlungen überlastet sind. Die Einzeltaseln werden in Bronceguß ansgeführt und im Turmsaale des neuen Rathauses in der Wandtäselung angebracht, die Sammeltasel mit den Namen kleinerer Stiftungen hat im Haupttreppenhaus des Rathauses ihren Platz gefunden.

Bie fteht es nun bemgegenüber mit berChrung von Stiftern häufig auf bem Lande? Kommt es nicht da und dort vor, daß hier die Gründer von Fonds (Schuls, Armenfonds und bergleichen) u. die fonftigen Stifter und Bermachtnisgeber bem Ramen nach nur gang wenigen in ber Gemeinde befaunt find? Und diefen Fonds bei auch doch ware Rudficht auf die erhöhten Anforderungen eine Buftiftungen fehr vonnöten. Stärfung durch Diefe letteren würden ba und dort sicherlich auch nicht ausbleiben, wenn die Gemeinde - ebenso wie bie Städte-bagu übergingen, bas Andenten an vorhandene Stifter und Bermachtnisgeber in geeigneter Weise zu ehren und daburch wohlhabenderen Berfonen für bie Betätigung ihres Wohltätigleitefinnes einen wünschenswerten Anreis zu schaffen. Wie viels

in

it

65

in

ng

Te

ich

118

at

24

re

ier

ibt

en,

äft

in

och

er=

nr

on

bre

at-

ber

ite:

In:

ten

int

rer

ber

ei:

in

ser=

fter

in-

11111=

perf

ber

icht

än:

ern,

ung

gen

1eh=

ana

cade

die

311=

Für

ffen,

teil=

fach auf anderen Gebieten, so dürfte auch hier eine Anregung genügen. Welche Personen dabei in Betracht kommen, ist in den Gemeinden niemandem besser bekannt, als dem Ortsvorstand und den Gemeinderatsmitgliedern.

Hinsichtlich der Form dieser Ehrung dürste zunächst der Eintrag der Gründer von Fond3, der Stifter und Bermächtnisgeber in das "goldene Buch"
(die Ortschronik) in Betracht kommen und zwar in Bogen 4 der bad. Gemeindechronik-Blätter: "Ehrentasel für Stifter und Bermächtnisgeber". Zu empfehlen ist auch die Aufnahme der Namen in eine Rollektiv-Gedenktasel (Ehrenurkunde), die derart unter Glas und Rahmen gedracht wird, daß neue Namen jederzeit nachgetragen werden können. Der Text in diesen Ehrenurkunden lautet:

"Die bankbare Gemeinde nennt nachstehend bie Namen ihrer

#### Bohltater, Stifter und Bermachtnisgeber:

(Nun folgen die Namen nach dem Alter der Stiftungen). Diese gleichzeitig einen Wandschmuck bildenden Ehrenurkunden werden dann zweckmäßig im Rathaus, Schulhaus und anderen öffentlichen Gebäuden untergebracht. Einzelne Gemeinden haben in jüngster Zeit besonders verdienten Personen auch das Ehrenbürgerrecht verliehen und ihnen hiere über besondere Urkunden zugesertigt. In diesen Falsen erfolgt der Eintrag in Gemeindechroniktogen 3 "Ehrentasel sür Ehrenbürger".

Bohl jeder, der die Berhältnisse auf dem Lande zu beobachten Gelegenheit hat, wird diesen Ausführungen zustimmen und deren Beherzigung empfehlen.

Ehren-Urfunben auf starkem Karton sind bei 3. Winter in Konstanz — Dussenitraße — erhältlich. Diese Urkunden können bei Berleihung des Shrendürgerrechts, der Ehrenmitgliedschaft und ferner für die Namen der Stifter und Bermächtnisgeber benügt werden Den Text der Urkunde läßt der Berlag in schöner Chronisschrift (von Druckschrift nicht zu unterscheden) einschreiben. Die Urkunde ist, unter Glas und Nahmen gebracht, 52 cm hoch und 37 cm breit. Gesamtpreis, je nach dem Ilmsang des einzuschreibenden Textes, 8—10 Mt. pro Bild. Naheres beim Berlag von J. Winter.

#### Gemeinbedjronit betr.

Der Chronikbogen 23 "Bolfsichulen" ber Gemeinde B. lautet:

#### Schulverbanb.

Seite 1.

Jahr. Die politische Gemeinde bildet einen Schulsverband ohne Nebenorte und abgesonderte Gemarkungen. (Sind Nebenorte oder absgesonderte Gemarkungen dem Schulverband zugeteilt, so werden sie genannt und etwaige Bereinbarungen furz angegeben).

(Es folgen 5 leere Zeilen zu späteren Nachträgen).

#### Schulgebänbe.

1828 Bis jum Jahre 1828 wurde der Schulunterricht durch Privathersonen erteilt und zwar in einem Privathaus (Haus Nr. 46)), das jeht noch besteht. Der jehige Besiher G. W. hat das Haus umgebaut.

Im Jahre 1828 wurde von der Gemeinde ein zweiftödiges Schulhaus mit Defonomiegebäude erstellt. Im ersten Stod befand sich bas Schulzimmer, im zweiten die Wohnung für den Lehrer.

1879 1879 wurde das Defonomiegebäude im unteren Stock zu einem Ratszimmer umgebaut. Bon da an hieß das Gebäude: "Schul- und Rathaus".

1910-12 Infolge erheblicher Bermehrung ber Schülerzahl und gesetlicher Festlegung ber auf einen Lehrer entfallenden Schülerzahl (70) mußte eine Unterlehrerstelle errichtet werben. Dies machte die Erstellung eines Neubaues nötig. Der Bau wurde nach ben Blanen und Roftenüberfchlägen bes Architeften S. in G., ber auch die Bauaufficht leitete, ausgeführt und zwar in ben Jahren 1910-12. Der Bau enthält 3 Lehrfale und ein Sigungegimmer. Rach ber Darftellung in ber 1912er Gemeinberechnung Seite 156 begifferte fich der Gesamtauswand auf rund 27300 Mark. Bu biefen Roften leiftete ber Staat einen Beitrag von 2800 Mart.

(Run folgen 15 leere Zeilen zu späteren Nachträgen).

#### Schulguter und Solgnugungen.

Seite 2.

(Her find die Rugungen aufgeführt, wie sie unter § 8 der Gemeinderechnung dargestellt sind).

Seite 3 des Bogens. Auf der linken Hälfte sind unter der Ueberschrift "Hauptlehrer" die Ramen der Hauptlehrer von 1828 ab, auf der rechten Hälfte unter der Ueberschrift "Unterlehrer, Schulverwalter, Hilfslehrer 2c." die Namen der unständigen Lehrkräfte eingetragen. In größeren Gemeinden dürfte die Bormertung den ständigen Lehrkräfte genügen.

Seite 5 ist der Schulbesuch d. h. die Zahl der Schüler der einzelnen Jahre eingetragen und zwar für die letten 30 Jahre.

Seite 7 erscheinen die Einnahmen und Ausgaben für die Schule, wie sie unter den §§ 8 und 28 der Gemeinderechnungen im Soll enthalten sind. Die Einträge erstrecken sich auf viele Jahre zurück und gewähren ein klares Bild über die Auswendungen.

#### "Schulchronil".

Seite 9.

- Jahr hier finden fich unt er andern beispielsweise folgende Einträge:
- 1898 Schulprüfung durch Kreisschulrat N. am 16. September. (Die Prüfungsergebnisse werden nie eingetragen).
- 1904 Entlassung der Arbeitslehrerin N. B. und Anstellung der N. W. als Arbeitslehrerin mit einem Gehalt von jährlich 80 Mark,
- 1907 Rachdem . . . . Schulkinder an den Masern erkrankt waren, wurde die Schule am . . . geschlossen. Mit dem Unterricht wurde wieder am . . . begonnen.
- 1908 Durch Gemeindebeschlitz vom . . . und Staatsgenehmigung vom . . . wurde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet.
- 1910 Schülerausstug am . . . . , an dem sich . . . . Rlassen beteiligten. Ferner beteiligten sich . . . . (Rurze Schilderung des Ausstugs).
- 1912 Einweihung des neu erbauten Schulhauses am . . . , an der sich auch der Amisvorstand R. R. und der Kreisschulrat M. B. beteiligten. (Der Berlauf der Feier sindet sich im Bogen "Gemeindesestlichkeiten" beschrieben).

   (Einen ausgesüllten Bogen besitzt der Hauptlehrer zur Beiterführung, ein zweiter ist der Ortschronit eingefügt und einen dritten besitzt das Kreisschulamt).

#### Unfrage.

Bu Unrecht verliehenes Ortsbürgerrecht. In ben Jahren 1902, 1904, 1908 und 1910 wurden in biefiger Gemeinde Berfonen mit angeborenem Burgerrecht auf Grund von Gesuchen, die teilweise von Gemeindebeamten, teilweise von Gemeinden felbst abgefaßt waren und die Begrundung enthielten, daß beren Bater vor mehreren Jahren bas Bürgerrecht in biefiger Gemeinde erworben hatten, in ben Burgerverband aufgenommen. Wie fich nun aber nachträglich berausstellte, waren die so Aufgenommenen bei ber f. Bt. erfolgten Aufnahme ihrer Bater in ben Bürgerverband ber elterlichen Gewalt bereits entlaffen, hatten alfo in biefer Beit das 21. Lebensjahr ichen überschritten. In diesem Falle hatte ber Gemeinderat f. It. die Gesuche gum Antritt des angeborenen Bürgerrechts nach §§ 9 und 20 bes Gesehes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung bes Bürgerrechts gur Berichtigung gurudweisen muffen. Eine nabere Prufung ift bermutlich im Bertrauen auf die Richtigfeit ber Gesuche ba beren Abfassung burch Gemeindebeamte erfolgt, nicht vorgenommen, sondern den Gesuchen ohne weisteres stattgegeben worden.

Wir bitten nun um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die zu unrecht als Bürger mit angeborenem Bürgerrecht aufgenommenen Personen nach dem Geseh rechtmäßig Bürger?

Benn "ja", kann bas noch nicht bezahlte Einkaufsgeld in das Bürgerrecht nach erhoben werden?

2. Bei Berneinung der Frage 1, muß die bes zahlte Taxe für Antritt des angeborenen Bürgerrechts den Betreffenden wieder rüdersetzt werden?

3. Ift die Gemeinde berechtigt, Erfat für die bereits bezogenen Genuglose zu fordern?

Diesen Fragen wird als Beispiel erläuternd beigefügt: Ein gewiffer Sch. gebürtig und beimatsberechtigt in ber Gemeinde S. Baden, als verhetrateter Meggermeifter und Landwirt in ber Bemeinde S. seit 1869 wohnhaft, ift auf Ersuchen im Jahre 1899 nebst seiner Chefrau in lettgenannter Gemeinde in den Bürgerverband aufgenommen worben. Bur Beit bes Ginfaufs ber Cheleute Sch. in das Bürgerrecht in ber Gemeinde S., hatten beren Sohne 23. A. und E das 21. Lebensjahr fiberschritten, waren also ber elterlichen Gewalt entlaffen und fonnten somit mit dem Erwerb des Bürgerrechts ihres Baters das Bürgerrecht für fich in der Gemeinde S. noch nicht erworben haben. Diefe borbezeichneten Göhne haben nach erreichtem 25. Lebensjahr um Antritt des angeborenen Bürgerrechts in der Gemeinde S. nachgefucht und leteres vom Gemeinderat zugesprochen erhalten und zwar: 28. Sch. im Jahre 1902, A. Sch. 1904. und E. Sch. im Sahre 1908.

Die Boranssehungen des § 10 B.-R.-G. waren beim Antritt des W. ersällt, während beim Antritt des A. und E., da diese s. It. noch sedig und ohne eigenes Bermögen als landw. Arbeiter bezw. als Wehgereigehilse im Betriebe ihres Baters tätig, die Bedingungen des § 10 Zisser 2 und 3 in Berbindung mit § 26° B.-R.-G. nicht erfüllt waren.

Dazu sei bemerkt, daß der Gemeinderat von der Borlage des Nachweises des gesetzlich bestimmten Bermögens Umgang genommen hat, vermutsich aus Rücksicht darauf, daß deren Bater in günstigen Bermögensverhältnissen lebte.

S. Bürgermeifter.

BI. Ratichr.

#### Untwort.

Nach der Anfrage und den weiter hiezu gegebenen Erläuterungen darf als festgestellt angenommen werden, daß:

a) die Bäter der hier in Frage stehenden Bersonen das Bürgerrecht in der betreffenden Gemeinde durch Aufnahme erworben haben, und daß b) zur Zeit dieser Bürgeraufnahme die Sohne, um deren Bürgerrecht es sich jest handelt, der elterlichen Gewalt bereits entlassen waren.

Nach §§ 2 ff., 1626 B.-G.-B. ift ber elterlichen Gewalt jede Person entlassen, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder die nach Bollendung des 18. Lebensjahres durch Beschluß des Bormundschaftsberichts für volljährig erflärt ist. Ein Kind, welches der elterlichen Gewalt entlassen ist, muß hinssichtlich seiner dürgerlichen Berhältnisse als selbständig angesehen werden; es behält daher sein disheriges Bürgerrecht auch bei einer eintretenden Beränderung des Bürgerrechtsverhältnisses seiner Estern bei. Bergl. Gemeinderecht von Dr. Walz, S. 426 zu § 9 B.-R.-G.

Die Aufnahme eines babifchen Staatsburgers in bas Bürgerrecht einer anderen Gemeinde erfolgt nach § 20 B.-R.-G. nur für fich und feine ber Bewalt noch nicht entlassenen Kinder. hiernach haben die oben unter b. ermahnten, gur Beit der Burgeraufnahme bes Baters bereits volljährig gewesenen Bürgersjöhne das Bürgerrecht f. 3t. nicht miterworben, fie tonnten in der fraglichen Gemeinde daher das Bürgerrecht auch nicht antreten. Mangels ber gefetlichen Boraussetungen jum Bürgerrechtsantritt, tonnte ber Gemeinderat die bier in Frage ftehenden Burgersiohne auch nicht jum Antritt besfelben zulaffen. Sat er dies bennoch cetan, jo fehlte es biefem Afte von vornherein an einer wesentlichen Boraussehung seiner rechtlichen Giltigfeit, weshalb berfelbe als nichtig anzusehen ift. Jeder, beffen rechtliches Intereffe durch diefe Sandlungsweise des Gemeinderats verlett wird, fann folche als nichtig geltend machen. Bergl. Rechtspredung des Gr. Bad. Berwaltungsgerichtshofs Band I S. 268 Biffer 525, S. 300 Biffer 610, Balg Bab. Gemeinderecht S. 459.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die im Einsgange unter b erwähnten Bürgersöhne zu Unrecht als Gemeindebürger der fraglichen Gemeinde anerstannt und behandelt worden sind.

Bird der der gesetslichen Grundlage entbehrende bezügliche Gemeinderatsbeschluß zurückgenommen, so wird auch das nach § 13 B.-R.-G. "für den Einstritt in das angeborene Bürgerrecht" erhobene Bürgerrechtsantrittsgeld zurückzuerstatten sein; anderseits wird die Gestendmachung eines Ersatzanspruchs für den zu Unrecht bezogenen Bürgernuhen als begründet erscheinen. Die Frage ob es jedoch der Billigkeit entspricht, diesen Ersatzanspruch tatsächlich gestend zu machen, dürste einer wohlwossenden Erwägung zu unterziehen sein, wo eine bewußte Rechtswidrigkeit der Entschädigungspflichtigen nicht zu unterstellen sit. Einer nachträglichen Erhebung des geordneten Bürgereinsaufsgeldes §§ 33, 37 B.-R.-G. müßte das Berlangen der betr. Berson um Ausnahme in das

Bürgerrecht und ein benselben entsprechenden Besichluß des Gemeinderats vorausgehen. Mir.

Unfrage.

Rach Berordnung vom 31. Dezember 1896 Bef. und Berordnungsblatt 1897 G. 2 haben Gemeindes beamte für Geschäftsverrichtungen, die mehr als 4 Alm. vom Geschäftslotal entfernt find, eine Tagesgebühr von 6 Mart anzusprechen. Es ist nun nicht flar, wie biefe Entfernung bemeffen wird. Wenn 3. B. ein Gemeindebeamter bei einer Solzverfteigerung in einen Balb geht, ber 2 Rim. bom Beichafte. lotal entfernt ift, hier die Bersteigerung vornimmt, bann in einen anderen Balb geht, ber von ersterem wieder zwei film. entfernt liegt, nach ber Beichaftsverrichtung allda in einen britten Bald geht, mobei bie Entfernung swifchen bem zweiten und lete teren 3 Rim. beträgt, fo daß im gangen 7 Rim. gurudgelegt werben muffen, wofür nach obiger Berordnung eine halbe Tagesgebühr mit 3 Mart in Anfat gebracht werden fann. Diefer Gebührenfat wird nun bestritten indem eingewendet wird, daß die Entfernung zwischen ben einzelnen Waldungen nicht gufammengegahlt werben burfen, fondern es mußte die Entfernung amifchen bem Geichaftelotal und bem entferntest gelegenen Bald bem Gebührenansah gu Brunde gelegt werben.

Ich frage nun ergebenft an und bitte um Bescheid in Ihrer Zeitschrift, welches der Rechtsbegriff biefer gesetlichen Bestimmung ist.

A., Bürgermeifter.

Untwort.

Der § 1 Ziffer 2 der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten vom 31. Dezember 1896 gewährt den Gemeindebeamten eine Tagesgebühr von 6 Mark, wenn der Geschäftsort mehr als 4 Klm. von dem ständigen Geschäftslokal bezw. der Wohnung entfernt ist.

Der Gebührenanspruch richtet sich mithin nicht darnach, ob zur Abwicklung der Geschäfte im Ganzen etwas mehr als 4 Klm. zurückgelegt werden müssen, vielmehr kommt es bei Feststellung der Ortsentsernung darauf an, ob der betreffende Gemeindebeamte genötigt war, sich zu diesem Zwecke vom ständigenGesichäftslokal bezw. Wohnung mehr als 4 Klm. zu entsernen.

Wegen der Bornahme von Geschäften für die Gemeinde selbst siehe übrigens § 2 Abs. 3 der erswähnten Gebührenordnung. Mir.

#### Unfrage.

Basservert. Grundstodsausgabe? In einem Einzelfall hat das Bezirksamt angeordnet, daß der Auswand für das Pumpenhaus nebst unbeweglichem Zubehör (ohne maschinelle Einrichtung und dergleichen) dem Grundstod zur Last zu sehen

und jährlicherErfat nach § 42 der Gemeinderechnungsamweisung vorzumerken sei. Dagegen hielt das Amt bezüglich des Hoch be hälters mit Zubehör die Frage der Grundstücksbelastung für zweiselhaft (Gebäude im Sinne der Gemeinderechnungsanweisung?) n. empfahl diesbezüglich von einer Belastung des Grundstocks abzusehen, sodaß auch hierwegen kein Ersah nach § 42 der Rechnungsamweisung nötig siele.

Es ware von Interesse, auch von anderer Seite zu letterer Frage eine Aeußerung zu erhalten.

#### Uniwort.

Rach ben in "Grundstod und Wirtschaft" von E. Muser Seite 37 ff. abgedrucken Ministerialer-lassen kann der Grundstod mit Auswendungen für Gaswerke nur insoweit belastet werden, als es sich um Erwerbung von Gelände und Gebäuden handelt. Hinsichtlich des Gebäudeauswands sorgt die Rechnungsanweisung für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden jedoch wieder für eine Schadloshaltung des Grundstods durch die Wirtschaft nach Waßgabe des § 42 G.-R.-A., sodaß in seiner Endwirtung doch die Wirtschaft die Trägerin des Gebäudeauswands ist.

Hauptgrundsat ift, daß der Grundstod in seinem Bestand nicht geschmälert wird. In den Gemeinden der erwähnten Art wird dies hinsichtlich der Gebäude ausnahmslos auf die eine oder andere Art erreicht, nicht aber in den Städten der Städteordnung, da für diese — aus hier nicht zu erörternden Gründen — § 42 G.-R.-A. nicht Platz greist.

Im Wesentlichen schon mit Rücksicht hierauf erscheint eine grundsätzliche Stellung zu der in der Anfrage behandelten Frage wohl als angezeigt.

Die Beantwortung bieser Frage ist abhängig von der Stellung, die man zu der Frage nimmt, ob die hier erwähnten Baulichkeiten zu den "Gebäuden" im Sinne der Gemeinde-Rechnungs-Anweisung gehören.

Meines Erachtens wird biese Frage zu verneinen fein. Richt jebe Baulichfeit tann als Gebäude im Sinne ber Bem. Rech. Anw, angesehen und behandelt werden; dies ift grundfäglich vom Großh. Ministerium bes Innern in verschiedenen Einzelfällen - vergl. Mufer, Grundftod 2c. C. 43 Biff. 25, 27, 28, 29, 30, 33 — ausdrüdlich anerfannt worden. Wenn auch verschiedene Gesichtspuntte für die Unertennung ber Gashochbehälter, Gajometer als "Gebände" geltend gemacht werben fonnen, fo wird man fich boch ber Stellung anschliegen tonnen und sollen, welche in biefer Begiehung bas bab. Gebaudeverficherungegeset einnimmt. Der Begriff "Gebande" ift gwar auch in diesem nirgens definiert; in der Dienstweisung für die Bauschätzer (§ 23) aber wird ausbrudlich bestimmt, bag von ber Gebaudeverficherung

auszuschließen sind u. a. Dampstessel, Brenntessel, einschließlich der Ummauerung, freistehende Gasometer. Wie hier, so wird man auch im Gemeinderechnungswesen Gasometer, Gashochbehälter nicht zu den "Gebäuden" rechnen sollen, deren Auswand dem Grundstod zur Last fällt.

#### Unfrage.

Gebühren der Aerzte in Armensachen betr. Wenn ein Gr. Bezirksarzt auf Antrag einer Armenbehörde eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß ein Ortsarmer, welcher früher als Mitglied der Krankenkasse in Behandlung des Arztes war, sich zur Aufenahme in eine Kreispslegeanstalt eignet, welche Gebühr erhält er für diese Bescheinigung?

Trifft hier Anl. II Ziff. 6 (6 Mt.) ober Ziffer 16 a (1 Mt.) der landesh. Berordnung vom 23. Januar 1909 zu. J. Bürgermeister.

#### Untwort.

Die in der Anfrage angeführte Berordnung vom 23. Januar 1909 ist nicht für alle ärztliche Leistungen der Bezirfsärzte, sondern, wie sich schon aus dem Betreff der Berordnung ergibt, nur für ihre amtlichen Berrichtungen maßgebend; es sind dies Berrichtungen, welche sie — vergl. § 1 — im Dienste der Rechtspssege und Berwaltung vornehmen müssen.

Trifft diese Boraussehung bei dem nach der Ans srage in Frage stehenden Geschäfte zu, so ist bezügs lich des Gebührensapes zu unterscheiden, ob:

a) der Bezirksarzt auf Grund einer Untersuchung ein Gutachten behufs Verbringung einer Person in eine Kreispslegeanstalt abgegeben, oder b) zu dem fraglichen Zwed nach körperlicher Untersuchung bloß ein Zeugnis — Gesundheitszeugnis ausgestellt hat.

Im Falle a beträgt nach Liffer 6 der Anlage 1 dur Berordnung der Gebührensah 6 Mark, im Falle 6 nach Ziffer 16 a a. a. D. 1 Mark (ober wenn ein Besuch ersorderlich war 2 Mark) Msr.

Die Kapitalausnahme der Gemeinde L. zur Besstreitung der Kosten sur die Erbauung eines Fabritzgebändes betr. Einem Beschlusse des Bürgeraussschusses kommt insolange eine die Gemeinde rechtlich bindende Wirtung nicht zu, als nicht der Gemeinderat demselben zugestimmt hat. In der Regel wird der Gemeinderat zunächst die Beschlüsse sodann einholen — vergl. §§ 53 und 62 G.-D. —; in den Fällen aber, in welchen ausnahmsweise der Bürgerausschuss vor dem Gemeinverat Stellung nimmt oder in welchen er einen vom Antrag des Gemeinderats abweichenden Beschluß sast, liegt ein giltiger Gemeindebeschluß erst dann vor, wenn der Gemeinderat nachträglich seine Zustimmung ausdrücklich erteilt hat.

Diese Zustimmung des Gemeinderats zu erstwingen, ist das Bezirksamt nicht besugt. Sie im Falle der Weigerung des Gemeinderats durch seine eigene Zustimmung zu ersehen, wäre das Bezirksamt nur dann berechtigt, wenn die Boraussehungen des § 181 Abs. 5 Gem. Ord. vorliegen, es sich also um die Erfüllung einer der Gemeinde gesehlich obsliegenden öffentlichen Berpflichtung handelte. Anszug aus dem (Erl. Gr. Minist. des J. v. 12. Jan. 1912, Nr. 838).

#### Ablöfung einer Pfarrfompeteng.

Die Gemeinde F., Amt Müllheim, hatte seit unvordenklichen Zeiten an die evangelische Pfarrei F. eine Holzkompetenz zu leisten, welche ursprünglich naturaliter besriedigt wurde. Dabei hatte die ev. Pfarrei die Kosten der Aufmaschung und der Zusuhr zu tragen. Die Gemeinde mußte schon vor 100 Jahren, da sie entsprechend erstragsfähigen eigenen Wald nicht besah, das Parrstompetenzholz aus Herrschaftswaldungen kaufen.

3m Jahr 1869 traf die Gemeinde F. mit ber ev. Pfarrei ein Uebereinfommen, wonach fich die Bemeinde verpflichtete, der Pfarrei jährlich 8 Klafter buchenes Scheithold gu faufen, während die Pfarrei den Holzmachers und Beifuhrlohn zu gahlen hatte. Dieser Bertrag wurde vom Gemeinderat und bem damaligen fleinen Burgerausichuß F. und bem Oberfirchenrat namens ber eb. Pfarrei F. unterzeichnet. Im Jahr 1879 wurde ein neuer Bertrag gwijchen bem politischen Gemeinderat und dem Rirdengemeinderat F. abgeschlossen, bahingehend, daß die Gemeinde fich verpflichtete, ftatt des Solges in natura eine jährliche Barentichabigung jum Boraus gu leiften nach bem Durchschnittspreis, welcher sich für bas Sols in einem bestimmten Diftrift (vorderer Blauen) nach einem von Gr. Begirtsforftei alljahrlich zu erhebenben Gutachten ergibt. Auf Grund diefes Bertrages hat die Gemeinde F. lange Jahre bie Barentichabigung geleistet, mabrend fie anderseits auch für ihre eigenen Bedürfniffe bas Solg taufen ber Berichiebene Berfuche mußte. meinde F., diefe Berpflichtung auf die eine ober die andere Art los ju weren, icheiterten baran, daß bie rechtliche Grundlage ber Pfarrfompeteng nicht befannt war. Auch bei der Rechnungsabhör wurde die Sache aufgegriffen, blieb aber wieder beruhen. Unläglich ber Ablofung der Pfarrtompeteng ber Stadt Müllheim wurde begreiflicherweise auch in der Nachbargemeinde F. der Wunsch nach Ablösung der Pfarrfompetens neu gewedt. Der Oberfirchenrat war auch geneigt in die Ablösung einzuwilligen. Als Ablösungskapital sollte ber 25 fache Betrag bes jährlichen Durchschnittsertrages ber Kompeteng von 1883 bis mit 1906 b. i. 222 Mart 25 Bfg. ober im Ganzen 5556 Mart 25 Pfg. von der Gemeinde geleistet werden.

Die Nachprüfung dieser Forderung ergab zunächst, das die ev. Zentralpfarrkasse bei der jährlichen Berechnung der Barleistung nur Scheitholz L. und II. Klasse berücksichtigt hatte, nicht dagegen auch den Durchschnittswert für Scheitholz III. Klasse, obwohl auch dieser von Gr. Forstamt jeweils angegeben wurde. Bei diesen Ablösungsverhandlungen wurde nun die rechtliche Grundlage sestgestellt, auf der die Pfarrkompetenz beruhte. Das Studium der Atten des Gr. Generallandesarchives ergab Folgendes:

In den alten Kompetenzbüchern der Landgrafschaft Sausenberg und Hochberg ist in den Jahren 1583 und 1595 von der Pfarrei F. erwähnt:

"F. Behofzung aus der Gemeindewald genug, doch muß er (ber Pfarrer) dasfelbig auf seine Kosten hauen und heimführen lassen".

Im Jahr 1714 bezog der Pfarrer das Solz wieder aus Serrschaftswald. Im selben Jahre hat der damalige Markgraf Carl bezüglich der Solzkompetenzen der Pfarrer solgenden in dem Rentkammerprotokolle von 1714 enthaltenen fürstlichen Besehl erlassen:

"Actus Carolsburg, Montags, 30. July anno 1714. Ar. 1144. Carl von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg.

Unseren Gruß, Erbar, lieber Getreuer. Euch ist ohnedem bekannt, wie unrichtig Unserer sämtlicher in der Landgrasschaft Sausenburg und Derrschaft Röttekn besindlicher Pfarrer, disherige Dolhbestellung gelösten, da Teils derselben ein mehreres an Dolz genossen als Ihnen gebührt, andere aber, welchen man das Geld vor das Dolz geordnet, solches unter Ihrer Geldbesoldung wirklich empfangen und dennoch auch das Dolz gaudirt haben, dahero wir nachfolgende Berordnung gemacht, das Kinstighin ein Jeder derselben und zwar mit diesem Jahrgang anzusangen, sowohl aus unseren als auf denen Gemeindewaldungen des Jahres zu empfangen haben soll: 2c. 2c.

#### ñ.

Der Pfarrer soll haben aus dem Gemeindewald vermög der Lagerbücher und nicht mehr aus den herrschaftlichen Waldungen und zwar weisen das Wäldchen klein nur 8 Klaster".

Bald darauf wandte sich der damalige Pfarrer wieder an den Markgraf mit der Bitte, das Holz aus den Herrschaftswaldungen beziehen zu dürsen, da das Wäldlein der Gemeinde F. so klein sei. Darauf erkieß Markgraf Carl am 13. Juli 1717 solgenden Besehl:

"Carl von Gottes Gnaden Markgraf zu Baben und Sochberg:

Rr. 904. Dieweilen wir um ber schädlichen Confequengen willen von Unserer gemachten Ber-

ordnung fraft bessen einem Pfarrer zu F. jährlich nicht mehr als 8 Klaster Brennholz aus gemeinem Bald angewiesen und abgegeben werden sollen, sondern es vor allemahl dabei wollen gnädigst gelassen wissen."

Mus biefen beiden fürstlichen Befehlen, welche bie rechtliche Grundlage der Pfarrfompeteng bilben, geht nach Ansicht der Gemeinde &. hervor, daß es fich um eine Reallaft, ein bingliches Recht an Liegenichaften handelt. Unter biefer Boraussegung find die Berträge aus ben Jahren 1869 und 1879 ungültig, weil es sich darin um die Regelung eines binglichen Rechtes an Liegenschaften handelte, woju nach § 143 G .. D. die Zustimmung der Gemeinde notwendig war. Die Gemeinde &. teilte biesen Standpunkt der ev. Bentralpfarrtaffe mit bem Bemerten mit, daß fie in den letten 30 Jahren in Folge ber verminderten Ertragsfähigfeit des Waldes, auf bem die Reallast ruht, nur etwa 2945 Mart 72 Bfg. b. h. ben Wert bes in dieser Beit geschlagenen Solges an die Bfarrei begw. die ev. Bentralpfarrtaffe gu gablen gehabt hatte. Die Gemeinde erflarte fich gur Bablung einer Ablöfungsfumme von 3000 Mart bereit, wovon aber bie in ben letten 30 Jahren zu viel bezahlten Beträge in Abzug zu bringen wären. Der Oberfirchenrat wollte die Ablösungssumme nur auf 5000 Mart ermäßigen und einen Abzug nicht geftatten, ba er ben Standpuntt ber Gemeinde nicht anerkannte und so zerschlugen sich im Jahre 1907 die Berhandlungen. Die Gemeinde lehnte die weitere Erfüllung ber Berträge von 1869 und 1879 ab. 3m Jahre 1910 erhob ber Oberfirchenrat namens ber ev. Pfarrei F. Klage bei Gr. Landgericht Freiburg auf Anerkennung ber Berträge vom Jahre 1869 und 1879 und auf Leiftung der vom Jahr 1907 ab baraus fich ergebenden Berpflichtungen. Der flagerische Bertreter bestritt, daß es fich bei der Pfarrtompeteng um ein bingliches Recht handle. Rach feiner Unficht bestehe ein obligatorisches Recht. Er gab ju, bag bas Recht ber Pfarrei auf holzbezug zunächst als beutschrechtliche Reallast, mithin als bingliches Rechts aufgefaßt werben tonnte. Im Laufe ber Beit habe fich aber biefer Rechtscharafter geanbert. Das Sols wurde nicht aus bem Gemeindewald entnommen sondern in herrschaftswaldungen gesteigert. Auch anderorts werde die fire Naturaltompeteng als obligatorische Berpflichtung anerfannt ohne Rudficht auf vorhandenen Grund und Boben. Es handle fich also nicht um eine Reallaft sondern um ein obligatorisches Recht eigener Art. Bezüglich bes Nachweises biefes Rechts berief fich ber flägerische Bertreter auf die durch die Solztompetenzbeschreibungen erwiesene, vor ber Beit bes Infrafttretens bes babifchen Landrechts anerkannte, unvordentliche Berjährung. Diese Konftruttion bes obligatorischen Rechts mache die Genehmigung ber

Gemeinde überflüssig und es sei demgemäß der Berstrag vom 21. August 1869 rechtsgültig. Dieser Berstrag sei auch im weiteren Berlause von der Gemeinde stillschweigend genehmigt worden, da Mittel zur Bewilligung des Bertrages in fortlausender Beise gewährt worden seien und der Bertrag bei dieser Gelegenheit sortgesetz zur Kenntnis des großen Bürsgerausschusses gekommen sei.

Demgegenüber wurde von dem Bertreter der beflagten Gemeinde barauf hingewiesen, daß es sich nach all den Urfunden und insbesondere nach den fürstlichen Befehlen aus ben Jahren 1714 und 1717 um eine Reallaft handle, wobei ber Gemeindewald ber Gemeinde &. bas belaftete Grundftud fei und amar berjenige Teil, ber gur Beit ber Entstehung und früheren Geltung bes Rechtes vorhanden war. Die Begrundung bes Rechtes auf den holzbezug als Reallast entspreche auch der allgemeinen historischen Entwidlung. Eine Aenberung bes Titels bes Rechtes fei auch in der Folgezeit nicht eingetreten, namentlich tonne von einer Aenderung des Rechtes durch unvordenkliche Berjährung, die vor Eintritt ber Geltung bes Babifchen Landrechtes hatte vollendet fein muffen, teine Rede fein. 280 ber ursprüngliche Titel bes Rechtes feststehe, tonne biefer nicht burch unvordenfliche Berjährung in einen anberen verwandelt werden. Bon einer stillschweigenben Buftimmung ber Gemeinde fonne ebenfalls teine Rebe fein; es gebe feine ftillschweigende Willenserflärung ber öffentlich rechtlichen Organe und Berwaltungsförper. Ihre Zustimmung habe sich in der vom Gesetze geforderten Form zu offenbaren. Der Standpuntt ber Gemeinde war danach folgenber:

- 1. Sie anersennt das Holzbezugsrecht als eine Reallastberechtigung, die auf dem Gemeindewald ruht. Sie ist bereit das Kompetenzholz zu liesern, soweit dasselbe aus dem in Betracht kommenden Walde nach dem sorstamtlichen Wirtschaftsplan jährlich dem Walde entnommen werden kann.
- 2. Die Gemeinde stützt auf das Vorgetragene den Anspruch auf Rückahlung der Beträge, welche sie in nicht verjährter Zeit aus Unkenntnis zu viel bezahlt hat. Für die Jahre 1880—1906 hat sie bezahlt 6092,35 M

Der Bert des Kompetenzholzes, der nach dem Ertrag in dieser Zeit und in den Jahren 1907—1910 hätte abgeliefert werden sollen, beträgt

3696,03 M

fo daß die Gemeinde noch zu fordern hat. — 2396,32 M

So interessant der gerichtliche Austrag dieses Rechtsstreites gewesen wäre, so konnte die kleine Gemeinde F. das Risiko eines für sie unglücklichen und damit kostenreichen Ausganges des Prozesses nicht übernehmen. Sie mußte sich vielmehr in bem vom Landgericht Freiburg vermittelten Suhneversuch auf folgenden Bergleich einlassen:

8 1

Das den Gegenstand der Klage bildende Holzbezugsrecht der ev. Pfarrei F. gegen die politische Gemeinde F. auf den Bezug von jährlich 31,104 Ster buchenes Scheitholz wird von der Gemeinde auf solgender Grundlage für immer abgelöst:

Die Gemeinde F. zahlt der ev. Pfarrpfründe F. ein einmaliges Ablösungskapital von 3500 Mark verzinslich vom 23. April 1907 ab bis zur Zahlung zu 4 Prozent.

8 2.

Die Gemeinde F. übernimmt famtliche Koften bes Rechtsstreites.

§ 3.

Durch diesen Vergleich wird die Zahlungspslicht hinsichtlich der seit 1907 noch rücktändigen Raten aus dem Holzbezugsrecht an die ev. Pfarrei hinfällig, desgleichen werden durch diesen Vergleich alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich des fraglichen Polzbezugsrechtes, insbesondere auch die mit der Widertlage geltend gemachten Rücksorderungsrechte der beflagten Gemeinde erledigt un ausgeglichen.

8 4.

Dieser Bergleich wird rechtswirksam, wenn binnen einem Monat hiezu die Zustimmung des ev. Oberkirchenrats in Karlsruhe und die Zustimmung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses der Gemeinde F. schriftlich bei Gericht eingereicht wird.

Der Bergleich wurde rechtsträftig. Die Gemeinde F. hat damit den langgehegten Bunsch, von dieser ungerechten Last in absehbarer Zeit befreit zu werden, erfüllt bekommen. Bon den 1907 bis 1910 nicht bezahlen 4 mal 270 Mark, = 1080 Mark, tonnte die Gemeinde die Prozeskosten und die für diese Zeit gesorderten Zinsen bezahlen, so daß sie tatsächlich mit dem Betrag von 3500 Mark statt 5556 Mark, welche der ev. Oberkirchenrat ursprünglich sorderte, die Kompotenz ablösen konnte.

Tagesgebühren ber Gemeinbebeamten. Bürgermeister und Ratschreiber einer Gemeinde mit unter
4000 Einwohnern (nicht Umts- oder Amtsgerichtssit) nahmen im Umfreis von 4 Begfilometern vom
Rathaus bezw. der Wohnung am gleichen Tage aneinanderanschließend mehrere dienstliche Geschäfte
vor. Sie sorderten dafür nicht 4 sondern 6 Mart
Tagesgebühren mit der Begründung, der Weg sei
siber 4 Klm., sie berechneten dabei auch die Zwischen-

streden von dem einen Ort der Geschäftsvornahme zum andern. Das Bezirfsamt entschied, die ershöhte Tagesgebühr von 6 Mart sei nur dann anzusprechen, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als 4 Klm. vom Rathaus bezw. der Wohnung entsernt ist, dabei tönne nur die direkte Entsernung in Betracht kommen, nicht die Strede eines Rundgangs zwischen Pläzen, die an sich nicht über 4 Klm. vom Ort liegen.

Tarij für Basserzins und dergleichen. Der Wasserzins einer Gemeinde enthielt neben bestimmten Sähen, die sich nach der Hahnen-, Biehzahl usw. richteten, auch Klassen, zu denen die Basserzinszahler durch den Gemeinderat einzuschäften waren und Zuschläge, deren Höhe der Gemeinderat sich vorbehielt. Auf den Antrag um Staatsgenehmigung "soweit im Tarif bestimmte Normen und Sähe gegeben sind. Soweit letzere Boraussetzung sehlt, käme nur die privatrechtliche Ershebung in Betracht".

Stimmenthaltung bei Gemeinbebeichlüffen. Rach Bald, Gemeinderecht, Anmertung 4 zu § 40 ber Gemeindeordnung, befteben Zweifel, ob bei ber Feftftellung ber erforberlichen Mehrheit auch die mahrend der Abstimmung anwesenden Bersonen mitzus gablen find, die fich der Abstimmung ents Einzelfall In einem halten haben. hat nun das Ministerium des Innern mit Erlag vom 14. Febr. 1914 Nr. 6831 entichieben: "Diejenigen Stimmberechtigten, die fich der Abstimmung enthalten, find als nicht erichienen angujeben, bleiben alfo bei der Berechnung der absoluten De brheit (§ 40 Abfat 1 Biffer 3 Gemeinbeordnung) außer Betracht.

#### 2. Sparkaffenwefen.

Berein Bad. Sparkassenrechner. Der Berein Bad. Sparkassenrechner — Unterverband Mittelbaben — hielt am 13. Dezember 1913 in Karlsruhe eine Bersammlung ab, an der sich 18 Mitglieder beteiligten. Der Geschäftssührer Klein-Durlach machte zunächst Witteilungen über die seitens des Berbandes der mittleern Städte Badens und der übrigen Gemeindebeamtenverbände, dem Großherzoglichen Ministerium des Junern eingereichte Petition wegen Revision des Fürsorgegesetzes. Diese Petition wurde dem Borstand unseres Bereins, offenbar aus Bersehen, zur Beteiligung nicht vorgelegt, doch hat sich unser Berein der Petition in einem

besonderen Schreiben angeschlossen. Die in dersels ben niedergelegten Bünsche deden sich in der Hauptsache mit den von uns schon wiederholt eingereichten Petitionen um Verbesserung des Fürsorgegesenes.

Die Bearbeitung der weiter beschlossenen Betition wegen Schaffung eines Gemeindebeamtengessehes wurde in einer gemeinsamen Bersammlung der verschiedenen Gemeindebeamtenwerbände einer Kommission übertragen. Die zu dieser Petition aufsestellten Grundsähe, sowie die von dem Borstand unseres Bereins hiezu eingereichten besonderen Wünsche, insbesondere die Beseitigung des Kautionszwanges, wurden den Anwesenden bekannt gegeben. Die Bersammlung erklärte sich damit einverstanden.

Es famen alebann folgenbe

#### Wünfche und Untrage

gur Besprechung:

1. Eine Sparkasse hat zu einer von einem nachstehenden Sypothekengläubiger beantragten und von dem Amtsgericht auch angeordneten Zwangsversteisgerung gemäß § 27 des Zw.-Berst.-Ges die Beistrittszulassung beantragt, aber hiezu nur den Bollsstredungstitel und bein Zeugnis des Grundbuchamts vorgelegt, weil sie der Ansicht war, daß das mit dem ersten Bollstredungsantrag eingereichte Zeugnis genügen würde. Das Amtsgericht bestand jedoch auf Borlage des Zeugnisses.

Bu dieser Frage ist in dem Kommentar von Jädel zu § 27 des Zw.-B.-Ges. u. a. ausgeführt:

Sachlich ist das Beitrittsgesuch ein neuer Berssteigerungsantrag. Da der spätere Antrag die Natur des Bersteigerungsantrags hat, so sinden auf ihn die für diesen geltenden Borschriften ohne weiteres und unmittelbar Anwendung.

Es müssen also die allgemeinen und besonderen Erfordernisse jedes Bersteigerungsantrags gegeben (§§ 15, 16) und die nach §§ 16, 17 dem Bersteigerungsantrage beizufügende Urfunde auch dem Beistrittsgesuche beigesügt sein.

Im Anschliß an § 15 des pr. Ges. von 1883 wollte der Entwurf 1 hiervon eine Ausnahme zuslassen, als für den Beitretenden eine Bezugnahme auf die bei den Bollstr-Alten besindlichen Urfunden gelten sollte. Der Komm. 2 erschien dies hinsichtslich des grundbuchamtlichen Eigentums-Zeugnisses (§ 17 Abs. 2) bedentlich, weil seit dessen Erteilung ein neuer Eigentümer eingetragen sein könne, der Bollstreckungsrichter also nur aus einer neuen Besscheinigung mit einiger Sicherheit zu ersehen versmöge, wer z. It. der Stellung des zweiten Antrags als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. sig, daß bei Bestellung der Hypothel, oder später, der

"Ift nach Anordnung der Zw. Berft, das Grundstüd aufgelassen und der neue Eigentümer

eingetragen, so ist der Beitritt wegen Forderungen, für die gegen den bisherigen Eigentümer die Bollstreckungs-Klausel erteilt ist, nicht mehr zusässig; der Gläubiger muß erst gegen den neuen Eigentümer die Bollstr.-Klausel erwirken, wobei für dingliche Ansprüche auf § 325 3.-P.-D. zu verweisen ist".

Nach § 325 3.=B.=D. wirft bas Urteil für einen Anspruch aus einer Spoothet im Falle einer Beraußerung bes belafteten Grundftficfs in Anjehung bes Grundftude gegen ben Rechtenachfolger auch bann, wenn dieser die Rechtsabhängigkeit nicht gefannt hat. Es ift mithin in einem folden Falle ein Bahlungsbefehl auf Duldung ber Zwangsvollstredung in das belaftete Grundftud gu erlaffen; erft bann fann ber Beitritt erffart werden. Aus biefem Grunde fann bei einem Antrag auf Beitrittsgulaffung zu einer bereits angeordneten Zwangsverfteigerung bie Borlage eines Eigentumszeugniffes von dem Amtsgericht verlangt werben. Auf feinen Fall fann fich ein Sybothefengläubiger barauf berufen, daß bas eine ober andere Amtsgericht bei einer Beitrittszulaffung auf die Einreichung eines grundbuchamtlichen Beugniffes vergichtet.

2. Auf eine Anfrage, ob ber Sphothekengläubiger im Falle eines infolge Brandstiftung burch Feuer zerstörten Gebäudes, für seine Sphothekenforberung Deckung findet, ist folgendes zu erwidern:

Nach § 5 bes Gebäudeversicherungsgesetes ist die Gebäudeversicherungsanstalt zur Bergütung des Schadens nicht verpslichtet, wenn der Eigentümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers vorsählich oder aus grober Fahrlässigteit verursacht hat. Der Berwaltungsrat kann sedoch aus Billigkeitsgründen die Schadenssumme ganz oder teilweise ausbezahlen. In § 6 Abs. 1 des G.-B.-Gef. ist jedoch zu Gunsten der Hypothetengläubiger solgendes bestimmt:

"Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebände ruhenden Spoptheten, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten".

Der Eigentümerhupothet foll bie oben eingeräumte Bergünstigung nicht zu gute tommen.

Siernach kann für die Sparkassen als Sphothestengläubiger bei Brandstiftungen, sosern der Feuersversicherungs-Anschlag und eventuell der Bauplah zur Deckung der Sphotheken ausreicht, ein Nachteil nicht entstehen.

3. Eine Anfrage, wie die Entstehung einer Eigentumerhppothet bei teilweiser ober ganglicher Beimzahlung einer Supothet vermieden werden tann, findet ihre Beantwortung in § 1179 B.-B.-B.

Nach diefer gesehlichen Bestimmung ift es gulaf.

Brundstückseigentümer sich verpstichtet, die Hypothet löschen zu lassen, sobald sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Die Entstehung der Eigentümerhypothet wird sedoch durch eine solche Berpslichtung des Eigentümers nicht ausgeschlossen, doch besitzt dersenige, gegenüber welchem der Eigentümer diese Berpslichtung übernommen hat, einen Anspruch auf Löschung der Hypothet. Der Anspruch auf Löschung tann dadurch gesichert werden, das eine Bormerkung in das Grundbuch ersolgt. In der Praxis kommt es häusig vor, das der 2. Hypothesen gläubiger diese Löschungsverpslichtung von dem Eigentümer bezüglich der an der 1. Hypothes geseisteten Anzahlungen verlangt, um dadurch leichter im Rang mit seiner Hypothes vorrüßen zu können.

4. Es tommt öfters vor, bag für die von Sparkaffen gegen Bürgichaft gewährten Schuldscheindarleben weitere Sicherheit ju Bunften der Darlebensgeberin ober ber Bürgen burch Eintrag einer Sicherungshppothet auf die Grundftude des Schuldners verlangt wird. Da die Schuldscheinbarleben sahungsgemäß alle brei Jahre erneuert werben muffen, bestehen immer noch Zweifel baruber, ob bei ber Erneuerung bes Schuldicheinbarlehens auch eine Bormerfung in das Grundbuch erforderlich ift. Sachlich handelt es sich bei der Erneuerung des Schuldicheindarlebens nicht um ein neues Darfeben, sondern lediglich um die Fortsetzung bes alten Schuldverhaltniffes, wogu allerdings bie Musfertigung einer neuen Schulds und Burgichafts-Urfunde, sowie die Durchführung des Darlebens als Heimzahlung und Neuanlage in der Rechnung notwendig ist. Um jedoch alle Zweifel zu beseitigen, empfiehlt es sich, in die Eintragungsbewilligung bie Bestimmung aufgunehmen, bag bie Erneuerung bes Schuldverhaltniffes, sowie alle Bereinbarungen zwischen den Beteiligten den Spothekeneintrag nicht berühren follen,

5. Bei Ausgabe von Reichs- und Preuß. Staatsanleihen wird in der Regel den deutschen Berbandssparkassen ein bestimmter Betrag zu einem Borzugsturs von 40 Psennig unter dem Zeichnungspreis
vorbehalten. Es wurde der Bunsch ausgesprochen,
daß auch der Badische Staat dei Ausgabe neuer Anlehen den Badischen Sparkassen den ihnen vom
deutschen Reich und dem Königreich Preußen angebotenen Borteil ebenfalls zukommen lassen möchte,
insbesondere weil nach dem Erlaß des Großt. Ministeriums des Innern vom 17. März 1910. von den
Sparkassen verlangt wird, eine bestimmte Summe
in solchen Anlehen anzulegen. Es dürste Ausgabe
des Badischen Sparkassendes sein, hierwegen
Beiteres zu veranlassen.

Berwaltungsgebände der Sparkasse. Bei Sparkassen ist vielsach die Ansicht vertreten, daß zur Errichtung von Berwaltungsgebänden aus Sparkassenmitteln eine staatliche Genehmigung nicht ersorderlich sei. Dem aber ist nicht so, diese Art der Berwendung von Sparkassengeldern stellt eine Kapitalanlage in Gebänden dar, wozu nach § 14 Absah 3 des Sparkassen. Die Genehmigung Großt. Ministeriums des Innern erforderlich ist.

Es hat nun eine Sparkasse darum nachgesucht, Sparkassemittel zur Erbanung eines Sparkassensgebändes verwenden und den Auswand in den Bermögensstand aufnehmen zu dürsen mit der Zustage, alljährlich einen noch festzusehenden Betrag an genanntem Kostenauswand abschreiben zu wollen, bis der Feuerversicherungsanschlag erreicht ist.

Das Ministerium hat hierauf folgende Genehmigung erteist:

Der Sparkasse R. wird zur Berwendung von Sparkassenmitteln im Betrage von . . . behufs Bestreitung des Aufwandes für Erbauung eines Berwaltungsgebäudes einschließlich der Kosten des Bauplages und zuzüglich der Kaufstosten die erfordersliche Staatsgenehmigung erteilt

Die Einstellung bes neuen Gebäudes in den Bermögensstand der Sparkasse mit dem tatsächlichen Kostenauswand wird gemäß § 99 Abs. 2 in Berbindung mit § 58 Sp.-R.-A. mit der Bedingung genehmigt, daß der so berechnete Wertanschlag binnen längstens 10 Jahren durch Abschreibungen auf den Betrag des Feuerversicherungsauschlages zurüdzussühren ist.

#### 4. Berficherungswefen.

Berechnung bes Tagesarbeitsverbienftes. Gur die Bestimmung der Lohntlaffen, in welche die eingelnen Mitglieber nach ihrem täglichen Arbeitsverbienft einzureihen find, haben bie Ortstrankenkaffen vielfach verschiedene Berechnungsarten und toms men dabei zu verschiedenen Ergebniffen und Lohnflaffen, wie folgende Beispiele zeigen, insbesondere wenn ber Lohn wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich bezahlt und nebenbei noch Roft und Wohnung gewährt wird. Bezieht 3. B. eine mannliche Person einen jährlichen Lohn von 150 Mart und außerdem noch Koft und Wohnung, wofür der Wert auf Mart 1,40 festgesett sein soll, so wird der tägliche Verdienst vielfach so berechnet, daß der jährliche Lohn durch 300 geteilt und der Wert für die Naturalbezüge für den Tag zugeschlagen wird, also  $150:300 = 50 \cdot 3 + 1,40 \, \text{M} = 1,90$ Mart.

Da aber im vorliegenden Falle — wie in den meisten Fällen — Kost und Wohnung auch für

ben Sonntag gewährt wird, so berechnet sich ber jährliche Arbeitsverdienst auf 150,—  $\mathcal M$  und 365 . 1,40  $\mathcal M$  = 511,—  $\mathcal M$ 

Ausammen 661,— M

und der tägliche Arbeitsverdienst auf 661:300 = 2,20 Mark gegen 1,90 Mark oben.

Beträgt der Monatsgehalt  $_{\delta}$ . B. 30 Mark nebst Kost und Wohnung, so berechnet sich im angenommenen Falle der jährliche Arbeitsverdienst auf  $12.30 = 360 \, M$  und  $365.1,40 \, M = 511 \, M$ 

zusammen 871 M

und der tägliche Arbeitsverdienst auf 871 Mart gesteilt durch 300 sind 2,90 Mart. Diese Berechnungs-weise wird von Gr. Berwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 7. Mai 1901 — Zeitschrift sür Berwaltung und Berwaltungsrechtspsiege Seite 257 — als zutreffend erachtet.

Es ift hiernach in allen benjenigen Fällen, in welchen ber Lohn wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich bezahlt wird, zuerst der Jahresarbeitsberdienst serdienst seigenschen und hieraus der dreihundertste Teil als Tagesarbeitsverdienst zu berechnen.

Ortsfrankenkasse und Gemeindekrankenversicherung. Zu Ansang des 19. Jahrhunderts, als das Zunstwesen und die Leibeigenschaft abgeschafft wurden, trat zum erstenmale das Bedürfnis hervor, für den Arbeiter im Erkankungssalle durch Bersicherung zu sorgen, damit er nicht der entehrenden Armenpslege zur Last falle; damals traten eben noch die Zünste bezw. Gutsherren ein, was nachher selbstredend wegsiel. Dier begann also die soziale Gesetzgebung schon sesten zu der heutigen höhe entwicklassen.

1. Krankenfürsorge vor dem K.-B.- Ges. Die frühere gesehliche Fürsorge zerfiel mit Bezug auf einzelne Arten der Arbeitsverhältnisse in 3 Teile und zwar in die des Arbeitgebers, der Genossensichaft und des Staates bezw. der Gemeinde.

a) Für forge bes Arbeitgebers: An erster Stelle steht diesenige der herrschaft ihrem Gesinde gegenüber. Die verschiedensten staatlichen Gesindeordnungen regelten diese Frage und ließen drei Arten durchbliden, nach denen die Fürsorge gehandhabt wurde, nämlich 1. bei Ertrankungen im Dienste, 2. im Falle eines Berschuldens der Dienstherrschaft und 3. bei sonstigen Erkrankungen.

Die preußische Gesindeordnung v. 1810 und die sächsische von 1835 saben Haftung des Dienstherrn für Kurkosten und Unterhalt vor und zwar ohne Aufrechnung auf den Lohn, wenn ursächlicher Zusammenhang mit dem Dienste vorlag und mit Aufrechnung, wenn die Krankheit natürlich entstanden war.

Die babische Gesindeordnung von 1868 läßt unterschiedslos die Dienstherrschaft für Kur und Unterhalt während acht Tagen austommen.

Die württembergische Gesindeordnung lautete ähnlich; jedoch auf unbestimmte Zeit Berpflegung.

Die hessische Gefindeordnung von 1877 verpfliche tet nur gur ersten Silfeleistung.

Bapern hatte bagegen gar kein Fürsorgeshstem. Für die Schiffsmannschaft war die Fürsorge nach der Seemannsordnung für das Deutssche Reich von 1872 geregelt, während bei den Dandslungsgehilsen Art. 60 D.-G.-B. in Betracht kam. (Letterer entspricht dem heutigen Art. 63).

Endlich wurde die Fürforgepflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfällen durch das Reichshaftpflichtgeset vom 7. Juni 1871 bestimmt.

b) Fürsorge der Genossenschaft. Die Bedürftigen vereinigten sich zu einer Genossenschaft. Die Fürsorge des Arbeitgebers bestand alsdann darin, Beiträge an die betr. Genossenschaft zu leisten.

Es tamen in Betracht:

- 1. Anappichaftsvereine,
- 2. Hilfstaffen und
- 3. Innungetaffen,

bie alle aus ben altgermanischen Schutgilben ber-

- ab 1.) Dies ift die altefte Form. Schon 1300 in ber jogen, Ruttenberger Bergordnung ift von Anappichaftstaffen ober Brüberladen ober Gnabengroschenkaffen bie Rebe. 3m 18. Jahrhundert waren es gunftmäßige Organis sationen, die in der Sauptsache beruflichen Intereffen bienten aber baneben ichon Unterftütung im Falle von Krantheit, Unfall, Tob und Erwerbslofigfeit gaben. Sie entwidelten fich infolge ber Zwangsmitgliedichaft ber Anappen und der Beitragspflicht der Bergwertbesiger raich, namentlich aber burch die preugischen Berggesete vom 10. April 1854 und 24. Juni 1865, welch beibe ben Zwang gur Errichtung von Anappichaftstaffen und aum Beitritt festlegten.
- ad 2.) Auch fie leiten von den Zünften ab. Das preußische Landrecht beeinflußte ihre Entwittelung und unterwarf sie behördlicher Aufficht
- ad 3.) Diese Art steht im strikten Gegensatz zu den beiden ersten Arten. Sie wurden errichtet von Arbeitgebern (selbst. Gewerbetreibenden) nicht nur für ihre Mitglieder und beren Angehörige, sondern auch für ihre Gesellen und Lehrlinge für oben unter 1 zit. Unterstützungsställe.
- c. Fürsorge bes Staates bezw. ber Gesmeinde. Diese gliedert sich in zwei Abteilungen, nämlich, 1. Armenpslege und 2. Krankenfürsorge ber Gemeinde.

ab 1.) ift geregelt durch Reichsgeset von 1870, wonach einem hilfsbedürftigen, dem die wirtschaftlichen Mittel zur Erhaltung seiner selbst
und der Existenz seiner Familie sehlen, sei
es auch nur momentan, die nötige Unterstützung zu gewähren ist.

ab 2.) wurde ausgebildet durch süddeutsches Recht. bahr. Ges. v. 1850 und 1869, badisches Arsmengeset vom 5. Mai 1870 und württemberg. Geseh von 1873. Das bahrische Geseh gewährte ärztliche Behandlung und Deismittel an Dienstboten, Gewerbegehilsen, Lehrlingen, Fabriss und anderen Lohnarbeitern auf 90 Tage. Das badische Geseh auf acht und das württembergische auf sechs Wochen. Die Gemeinden waren serner ermächtigt, Beiträge zu erheben, serner sonnten sie sich ihrer Unterstützungspflicht insofern erledigen, als sie dem Betriebsunternehmer von mindestens 50 Arbeitern diese Verpflichtung mit dem Recht der Beitragserhebung übertragen dursten.

Man kann aus diesen drei Fürsorgearten (a-c), folgenden Schluß ziehen:

ab a.) Der Arbeitgeber ist als Einzelperson zu schwach, seinem hilfsbedürstigen Arbeiter die erforderliche Pflege angedeishen zu lassen; er empfindet, dies außerdem als eine Härte. Dieser einseitige Weg in Gestalt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann keinen Anspruch darauf haben zur "Bergicherung" hinüber geleitet zu haben, wohl aber der Weg.

ad b.) insofern, als wir hier eine Bereinis gung von Arbeitern haben, die eher in der Lage ist, die Rissen zu tragen.

> Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche die Gemeinden ermächtigte, durch Ortsstatut eine Beitrittspflicht zu Kranfenkassen für alle örtlich beschäftigten Gesellen und Gehilsen sestzusehen bildete den Ursprung des Bersich erungszwanges.

ab c.) Ziffer 2. Diese Einrichtung trägt nicht mehr ben Charafter einer Armenpflege wie Ziff. 1, sondern insolge des Rechts auf Unterstühung seitens der Arbeiter den einer Krankenversicher ung. Hauptsächlich trifft dies für die letztere Art der Berpflichtung des Unternehmers durch die Gemeinde zu, denn das heutige Krankenversicherungsrecht hat dieselbe Einrichtung in Form der Betriebskrankenkassen.

Die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Besserstellung der Arbeiter durch Bersicherung, trat also mit aller Macht an den Bater Staat heran, umsomehr als politische Ausschreitungen dazu hindrängten.

Es tam sonach am 21. Ottober 1878 das Soszialistengesetz zu Stande (d. i. Reichsgesetz gegen die gemeingafährlichen Bestrebungen der Sozialdemostratie, aufgehoben am 30. September 1890), das die soziale Stellung des Arbeiters sichern sollte.

Man fam aber zu der besseren Ueberzeugung, daß die Heilung der sozialen Schäden nur durch Förderung des Wohles der Arbeiter zu erreichen sei. Demzusolge wurde dann 1882 der Entwurf eines Krantenversicherungsgesehes dem Reichstag vorgelegt, der am 15. Juni 1883 zum Geseh erhoben wurde mit 216 gegen 99 Stimmen.

2. Entstehung bes Krankenversicherungsgesetzes. In der Erwägung, daß die durch Unfall herbeigessührte Erwerdsunfähigkeit bezw. die dadurch bedingte Unterstügung mit der Unfallversicherung insofern nicht vereindar sei, weil die zentralen Organe der letzteren nicht so rasch funktionieren können, wie die joziale Lage des Arbeiters es erheische u. Simulationen leichter möglich wären schrift man zur Schaffung einer se b ft än d i g en Krankenversicherung

In den Kreis der Bersicherten sollten zunächst, alle Bersonen, die der Unfallversicherung unterlagen, einbezogen werden. Der Kassen wang sollte Brinzip werden. Die bestehenden Berhältnisse boten bazu keine Grundlage, so die Gewerbeordnung von 1876, das hilfstassengeset von 1876 und die Ortsstatute.

Der gesehlichen Bersicherung sollten unterliegen: 1. alle gegen Unfall versicherten Arbeiter, 2. alle im Handwerf beschäftigten Gesellen und Lehrlinge.

Freiwilliger Beitritt bezw. ortsstast utarischer Zwang sollte eintreten: 1. für die vorübergehend Beschäftigten, 2. für Personenklassen im Gewerbebetrieh, für die der Zwang nicht durchweg gerechtsertigt erscheint (z. B. Handlungsgehilsen und Dehrlinge, Gehilsen und Lehrlinge in Apothesen) und ohne besondere örtliche Regelung nicht durchzussihren ist (z. B. bei Arbeitern wenn sie außerhalb der Betriebsstätte ihres Gewerbebetriebes beschäftigt sind, serner im Transportgewerbe und in der Hausindusstrie.).

Die landwirtschaftlichen Arbeiter hatte man, da sie einer Bersicherung noch nicht so bedürftig waren wie die gewerblichen Arbeiter, nicht in die Bersicherung genommen.

Die Kassenarten baute der Geschgeber auf dem Prinzip der gegenseitigen Versicherung der Berufsgenossen auf. Es sollten Kassen sür Arsbeiter desselben Berufs mit Selbstverwaltung errichtet werden. Die Gemeinde hätte für deren Errichtung zu sorgen. Wie bereits angeführt, existierten schon solche Kassen, nämlich die von den Gemeinden für in ihrem Bezirke beschäftigten Gesellen, Gehilsen und Arbeiter eines oder mehrer Gewerbe

und die für die Arbeiter größerer Betriebe erichteten Kassen. (Dies sind die jetigen Betriebs- (Fabrik-) und Ortskrankenkassen.)

Die Anappichafts, Innungs, und Silfstranten, taffen follten weiter bestehen.

Nen sollten Baufrankenkassen errichtet werden. Als Ergänzung aller dieser Kassen sollte die Gemeinde frantenversicherung diesen. Letteres war notwendig, als sonst keine erzwingbare Bersicherung zu Stande gekommen wäre. Da die Organisation der Gemeindekrankenversicherung mit empfindlichen Rachteilen verbunden war, so u. a. durch die starke Belastung der Gemeindefinanzen, sollte sie nunmehr auf die Gründung korporativer Kassen hinwirken. Mit der Gemeindekrankenversicherung war also nur eine Uebergangsform bezweckt.

3. Organisation ber beiben Raffenarten.

a. Ortstrantentaffe. Dieselbe ist juristische Persönlichkeit. An der Spize steht ein gewählter Borstand, der die Kasse nach außen vertritt. Die Haltung den Eläubigern gegenüber beichränkt sich auf das Kassenvermögen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung und endigt: 1. durch Austritt aus der Beschäftigung, 2. durch Kündigung. Letteres ist nur zulässig auf Schluß eines Kalendersighres, wenn der Antrag drei Monate zuvor eingebracht und die Mitgliedschaft bei einer Silsstasse nachgewiesen wird.

Die Ortsfrankenkasse wird in der Regel für den Bezirk ein er Gemeinde und für die in einem Gewerbezweige Beschäftigten errichtet. Bei hundert Bersicherungspflichtigen darf die Gemeinde eine Ortskrankenkasse errichten; sie muß sie errichten, wenn mindestens 100 Bersicherungpflichtige es verlangen.

Geschloffen wird die Ortstrankenkasse: 1. wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 50 fintt, 2. bei Leistungsunfähigkeit.

Aufgelöst wird sie: 1. bei einsacher Ortstrantenkasse: auf Antrag der Gemeindebehörde, 2. bei gemeinsamer Ortstrankenkasse: auf Antrag der Generalversammlung.

Das Statut wird von der Gemeindebehörde aufgestellt.

Die Selbstverwaltung der Rasse ist erster Grundsat.

Der Staat hat bas Auffichtsrecht.

Außer dem Borstand besteht als weiteres Drgan die Generalversammlung, die nur bei Kassen über 500 Mitgliedern aus Bertretern zusammengeseht ist.

Die Form der Berwaltung, Anlage der Gelder und die Bestimmungen über den Reservesond sind gesetzlich geregelt.

Mindestbetrag des letteren ift die durchschnitt-

liche Ausgabe ber 3 letten Jahre. Höchstbetrag das Doppelte dieser Ausgabe. Wesentlich anders verhielt es sich mit der

b. Gemeinbefrantenversicherung. Dieselbe ist bezw. war (ba sie ab 1. Januar 1914 wegfällt) lediglich Berwaltungszweig der Gemeinde und trat für die Bersicherung der Personen, die bei keiner Zwangskasse Mitglied sind, ein:

Die Organe der Gemeinde führen die Verwaltung unentgeltlich d. h. nicht aus Kassen-, sondern aus Gemeindemitteln.

4. Krankenjürjorge nach der Reichsversicherungssordnung. Wan war sich schon lange bewußt, daß über kurz oder lang eine Bereinheitlichung der drei Bersicherungszweige eintreten müsse, was zum größsten Teil auch durch die neue Reichsversicherungsordnung erreicht wurde. Die wichtigste Aenderung der im 2. Buch untergebrachten Bestimmungen über die Krankenversicherung besteht in der Beseitigung der Gemeindekrankenversicherung. Für Baden traten an deren Stelle die allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkassen, wozu auch die seitherigen Ortskrankenkassen ausgebaut wurden. Der Kreis der versicherten Bersonen ist nunmehr vergrößert. d. h. er ist demjenigen der Invalidenversicherungspflichtigen angebatt worden.

Als neu kommen hinzu u. a. hauptsächlich alle Sausgewerbetreibenden, die im Bandergewerbe Besichäftigten, die unständigen Arbeiter, Dienstboten, die lands und sorstwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Organisationsfrage hat ebenfalls eingreifende Aenderungen erfahren.

So wird jest durch Eintritt in eine Ersastasse die Mitgliedschaft durch Kündigung nicht mehr been det, sondern sie ruht nur. Die Ortstrankentassen werden in der Regel sür den Bezirk eines Versichen werden in der Regel sür den Bezirk eines Versicher ung samts errichtet und zwar für alle Gewerbsarten. Reue Errichtungen von bessonderen Ortstrankenkassen gibt es nicht mehr. Aur die seither bestandenen Ortstrankenkassen dursten unter gewissen Boraussehungen als besons dere Ortstrankenkassen der des dere Ortstrankenkassen. Sie können aber geschlossen werden, wenn sie den gesehlichen Ansorderungen nicht mehr entsprechen (Sinken der Mitgliederzahl unter 250 m.). Ausgeslöft werden sie auf Beschluß ihrer Ausschüffe.

Ferner kann auch eine allgemeine Ortstrankenkasse geschlossen werden, wenn sie nur für Bezirksteile eines Bersicherungsamts errichtet ist und 1. ihr Mitgliederstand dauernd unter 250 sinkt und 2. ihre Beiträge, obwohl sie 6 Proz. erreicht haben, zur Deckung der Regelleistungen nicht mehr ausreichen.

Der Ausschuß, der die Stelle der früheren Generalversammlung einnummt, sett fich jett nur aus gewählten Bertretern zusammen.

Die jährliche Buführung jum Refervefond be-

trägt nur noch 5 Brog, ferner kommen noch hingu biejenigen Beitragsteile, die Arbeitgeber für Mitglieder von Erfahkassen an die allgemeine oder besondere Ortskrankenkasse zu zahlen haben.

Ueber weitere Einzelheiten einzugehen, burfte Gegenstand späterer Abhandlungen sein.

Erfüllung ber Wartezeit für die Altersrente seistens ber im Jahre 1844 geborenen Altersrentenbeswerber. Wie früher, soll auch in diesem Jahre gesteigt werden, wieviel Mindest beitragswoschen zur Erlangung der Altersrente für die im Jahre 1844 geborenen Bersicherten durch Mars

fenklebung (oder anrechnungsfähige Krankheitszeisten) bei Bollendung des 70. Lebensjahres erforderlich sind.

Diese Minbestbeitragswochen sind auger von dem Lebensalter der Bersicherten auch von dem Tage abhängig, an dem für den Berufszweig der Bersicherten die Bersicherungspflicht in Kraft getreten ist.

Es ift beshalb in nachstehender Tabelle bei den in Biffer 1 bis 6 genannten Personen jeweils angegeben, wann der Berficherungszwang für sie eingeführt worden ist.

Hiernach find folgende Mindeftbeitrages wochen nachzuweisen:

	Benn ber Geburtstag fallt in bie Beit:			
Bezeichnung ber Berficherten	1. I. 44. biš 27. III. 44	bis	4. VIL. 44 bis 2. X. 44	3. X. 44 bis 31. XII. 44
1. Bei Personen, für welche der Bersicherungs- zwang mit 1. Januar 1891 eingetreten ist. (Es sind dies sämtliche Fabrisarbeiter, Dienstboten, Gesellen, Gehilsen, niedere Gemeinde-"Kirchen-Kreis- 2c. Be- dienstete, unständige Arbeiter-, Wässcherinnen, Buh- frauen, Störnäherinnen, Dausschlächter, Taglöhner 2c. — Waldarbeiter, Handlungsgehilsen, Wersmei-				
ster 2c.  2. Bei Personen, für welche der Bersicherungs- dwang mit dem 4. Januar 1892 eingetreten ist. (Es sind dies die Hausgewerbetreibenden der Tabakfa-	920	921 - 934	935 - 947	948 - 960
brikation)	880	881—894	895 - 907	908 - 920
Gewerbetreibende der Textilindustrie)  4. Bei Personen, für welche der Bersicherungs- dwang mit dem 1. Januar 1896 eingetreten ist. (Gleichfalls Hausgewerbetreibende der Textilindustrie. — Erweiterung des Kreises der versicherungs-	774-786	787 – 800	801	802 - 814
pflichtigen Nebenarbeiten —).  5. Bei Personen, für welche der Bersicherungs- zwang mit dem 1. Januar 1900 eingetreten ist. (Hie- runter sallen Lehrer und Erzieher, Musitlehrer, Sprachlehrer, Fachlehrer an gewerblichen Schulen, Industric- (Handarbeits-) Lehrerinnen, sowie Ange- stellte in gehobener Stellung, wenn die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bildet, z. B. Natschrei- ber, Gemeinderechner, Stiftungsrechner, Steuerer- heber, Postagenten, Stadtmissionäre, Offiziere der Heilsarmee, Bezirfsbauschafter, Bezirfsbaukontrol- leure, Fenerschauer, Repräsentantinnen, Hausdamen	720	721—734	735 - 747	748 - 760
Bei Personen, für welche ber Bersicherungs- zwang mit bem 1. Januar 1912 eingetreten ist. (Hierunter fallen die Gehilfen in Apothefen, die Buh-	560	561 - 574	575 - 587	588 - 600
nen- und Orchestermitglieber)	80	81-94	95 - 108	108-120

welche die obigen Mindestbeitragswochen nachweisen fonnen, rechtzeitig Antrag auf Bewilligung ber Als

Es ift dringend zu empfehlen, daß die Berficherten, welche 1914 ihr 70. Lebensjahr vollenden und tersrente beim Bürgermeisteramt oder beim Berssicherungsamt stellen. Bielfach unterbleibt zum Schaben der Bersicherten die Antragstellung in der irrigen Annahme, die Bartezeit sei nicht erfüllt, weil noch teine 1200 Beitragswochen nachgewiesen sind. (§ 1278 R. B. D.)

Nach dem Einführungsgeset (Art. 65 Abs. 2) gur R .B .- D. genugen bie in obiger Darftellung angegebenen Mindeftbeitragewochen gur Erlangung der Altersrente, wenn ber Nachweis erbracht ift, bag bie um Mtersrenten nachsuchenben Berficherten in ben 3 Jahren unmittelbar bor bem Infrafttreten ber Berficherungspflicht für ihren Berufszweig be rufsmäßig - wenn auch mit Unterbrechungen - eine Beschäftigung ausgeübt haben, die bereits versicherungspflichtig war, ober ingwischen geworden ift; aber auch von biefem Nachweis wird abgesehen, wenn die betr. Berficherten in den erften fünf Jahren nach Eintritt bes Berficherungszwans ges minbeftens für 200 Wochen anrechnungsfähige Marten auf Grund ber Berficherungspflicht geflebt haben.

Am besten ist es, jeder Altersrentenbewerber, ber die Mindestbeitragswochen beisammen hat, besteht darauf, daß sein Gesuch unbedingt dem Borstand der Landesversicherungsanstalt mitgeteilt wird.

#### 6. Sonftiges.

Ladenburg (bei Mannheim). Der Bürgeraussichuß genehmigte die Einrichtung einer Hilfsklasse an der Bolksschuse und die Erweiterung der Unterrichtszeit in den sechsten Klassen. Ebenso genehmigt wurde der Antrag auf Aufnahme eines Anlehens der Stadtsparkasse der Gemeinde Sedenheim im Betrage von 70 000 Mark für die Kosten der Realschulserweiterung, deren Gesamtkosten 145000 Mark betragen

Gaggenau (Amt Rastatt). Der Bürgerausschuß genehmigte drei Schuldentilgungspläne, eine Kapistalausnahme zur Bestreitung des Auswandes für Erweiterung der Wasserleitung im Jahre 1913 und beschloß einstimmig die Umwandlung der hießgen, seit 1908 im Hauptamte bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule in eine Gewerbeichule. Es son dorerst noch ein weiterer Lehrer — Gewerbelehrer als Maschinenbautechniser — angestellt werden. Weister wurde beschlossen, die 8. Klasse der Bolksschule an vier Nachmittagen mit je zwei Unterrichtsstunden zu erweitern und sobald genügend Käume und Lehrsträfte vorhanden sind, diese erweiterte Unterrichtszeit auch der 7. und 6. Klasse zugute kommen zu lassen.

Appenweier. Bon einem bedauernswerten Wifsgeschick ist der hiesige Bürgermeister Wiedmer betroffen worden. Der im 65. Lebensjahr stehende Mann wurde auswärts von einem Schlagansall betroffen. In diesen Tagen hätte er sein 25jähriges Jubiläum

feiern follen. Die geplanten Ehrungen umften infolge ber Erfrankung unterbleiben.

Lahr i. B. Hier fand eine Besprechung von Mitgliedern aller Fraktionen des Bürgerausschusses über die Frage des Gemeinschaftswerkes statt. Nach einem ausführlichen Reserat des Rechtsanwalts Gebhardt, der die neuerdings von der Elektrizitätslieserungsgesellschaft (E. S. G.), wie auch von der Rheinischen Schuckertgesellschaft (R. S. G.) der Stadt gemachten Angebote erläuterte, ersolgte eine Aussprache, die eine weitgehende Uebereinstimmung der anwesenden Bürgerausschussmitglieder ergab.

Freiburg. Der Grunds und Hausbesitzerverein Freiburg hat sich, wie die übrigen Hausbesitzervereine Badens, seit längerer Zeit schon mit der Hopothekensgeldfrage beschäftigt. Es wurden dabei bei annähernd 25 Städten Erkundigungen eingezogen über die dorstigen Hopothekenverhälknisse und über die Art und Weise der Beschaffung von Geldern. Aus dem gessamten Material ergab sich, daß nur auf dem Wege der Selbsthilse Wandlung geschaffen werden kann. Da die Stadtverwaltung eine nennenswerte Unterstützung in Aussicht stellte, beschloß der hiesige Grundsund Hausbesitzerverein eine Hopothekensicherungsgesnossensschaft m. b. D. zu gründen. Eine spätere Dauptversammlung wird sich mit der endgültigen Gründung zu besassen haben.

In Freiburg hat sich der Umlagebedarf gegenüber dem 1913er Boranschlag um über 300 000 Mf. erhöht. Gedeckt wird er durch eine Umlagenerhöhung von 32 auf 34. Pfg., durch den Ertrag der Umlage aus dem neu eingemeindeten Littenweiler und durch den Mehrertrag infolge Steuerwertvermehrung

In Seibelberg ist die Umlage um 1 Pfg., also auf 36 Pfg., erhöht worden. Auch in Bretten wird in die Boranschläge für 1914—15 der Betrag von je 500 Mart als Unterstützung weniger bemittelter Handwerfer zwecks Beteiligung an der Karlsruher Jubiläumsausstellung eingestellt.

In Bertheim ist der bisherige Bürgermeister Joh. Bardon wiedergewählt worden. Der Bahl folgte ein Fadelzug mit anschließendem Bankett im Saale zum "Ochsen".

Karlsruhe. An Oftern biese Jahres wird, wie man hört, an allen Bolksschulen des Landes den Schülern, welche aus der Schüle entlassen werden, zum erstenmal ein besonderes Abgangszeugnis ausgestellt. Dieses gibt Ausschluß über die erreichten Fertigkeiten des betreffenden Schülers in allen in betracht kommenden Unterrichtssächern. Diese Reuserung ist insosern besonders zu begrüßen, als dadurch ein besserer Einblick in den Stand der Kenntnisse des die Schüle verlassenden Schülers gewonsnen werden kann. (An einigen Schülers gewonsnen werden kann. (An einigen Städtischen Schülen, so an denjenigen in Karlsruhe, wurde das Abgangszeugnis schon in nahezu der Weise ausgestellt, wie das oben angesührt worden ist).

Sonftiges. In Sügelheim (Mmt Mullheim) ift die Einführung ber eleftrifchen Kraft beichloffen morben. Das Ortsnet foll aus Gemeindemitteln erftellt und jedem Abnehmer aus ber Gemeindetaffe bie nötigen Mittel gur Berfügung geftellt werben. Der Rudgahlungstermin ift 4 Jahre bei entsprechender Berginfung. 32 Motore und 400 Lampen find bis jest angemelbet. In Donaueichingen murben bie Umlagen um 13 Bfg., alfo auf ben Sat von 60 Bfg. erhobt. Gin Umlageruderfat an die Fürftenb. Standesherrichaft in Sohe von 25000 Mart, der in Terminen erfolgt, fowie ber Rudgang bes umlagepfliche tigen Steuerwerts ber Standesherrichaft follen biefe Erhöhung verurfacht haben. In Raftatt hat fich ber Stadtrat mit ber Anftellung eines Schulargtes für bie ftabt. Bolleichulen befaßt. Ale Bergutung ift ber Betrag von 5 Big, für bas Schulfind in Ausficht genommen. In Wiesloch mußte ber Umlagefat von 44 auf 47 Bfg. erhöht werden, ba bas Eleftrigitätes wert etwa 6000 Mart weniger Umlagen bezahlt als bisher. Künftig nehmen alle Gemeinden, die an bas Wert angeschloffen find, an ber Umlage bes Eleftrigis tatswerts teil. In Todtmoos (Amt St. Blafien) bat ber Gewerbeverein an ben Gemeinderat eine Eingabe gerichtet, wonach er nicht nur um einen Staatsguichuß gur Berbilligung ber Jahrpreise ber Linie Behr-Todtmood nachfucht, fondern auch eine ftaatliche Antolinie ober wenigstens einen Staatszuschuß jur Linie Tobimoos-St. Blaffen forbern foll. In Bernau (Amt St. Blaffen) hat ber Bürgerausichuß ben als Beitrag jum Gelandeerwerb für den Bahnbau Titifee-St. Blaffen geforberten Betrag von 1000 Mart einstimmig abgelehnt. In Bforzheim bewilligte ber Bürgerausichuß für bie Errichtung eines Schuls baufes mit 47 Lehrfälen nabezu eine Million Mart. Dabei machte Oberbürgermeister Sabermehl die Mitteilung, daß nach bem vorläufigen lleberichlag bis 1919 etwa 4 bis 5 Millionen Mart für Schulhausbauten erforderlich fein werden. Der 1914 burch Umlagen zu bedende Aufwand beträgt fiber 3 Millionen Mart, fo bag ber Umlagefat von 35 auf 36 Pfg. erhöht werden mußte. In Bretten ift die Erhöhung bes Rredits für Einrichtung von Gasautomaten von 2000 Mart auf 5000 Mart, ber Anfauf eines Saufes gweds Errichtung einer ftadt. Pfrundneranftalt fowie bie Errichtung einer weiteren Lehrerftelle an ber Gewerbe- und Sandelsichule genehmigt worden. In Singen wird bas für 86000 Mart erworbene Sotel Balbed zu Schulzweden umgebaut, um für bas fommende Schuljahr ber Bollsichule die fo bringend benötigten Räume zu ichaffen. Dadurch wird auf eine Reihe von Jahren von einem Schulhausneuban abgesehen werden fonnen. 1914 werden an Bauten in Frage kommen bef. der Krankenhausneubau, denn die beengten Einrichtungen entsprechen ichon lange nicht mehr ben Anforderungen. Dazu fommt ber am 1. Januar 1914 in Kraft getretene Husbau ber Milg. Ortefrantenfaffe, ber noch erhöhte Spitalan-

iprüche bringt. Genehmigt wurden bie Giderung eines Industriegelandes vom Alluminiumwerf im Betrage von 16444 Mart, die Ranalisation des Baugebietes ber Bemeinsamen Baugenoffenschaft und ber Beitritt ber Ctabt gur Genoffenichaft burch Uebernahme von 7 Unteilscheinen. Der Rechnungsabfcluß auf 1. Jan. war ein febr günftiger, fo daß wieberum ein erheblicher Betrag(59000M.)bem Umlageausgleichfonds wird überwiesen werden fonnen. In Malich (Amt Ettlingen) wurde eine Kapitalaufnahme von 200000 Mart bei ber Karlsruher Lebensversicherung jur Erbauung eines neuen Schulhaufes genehmigt. 100000 Mart follen burch einen in den nächsten seche Jahren vorzunehmenden außerordents lichen Solzhieb gebedt werben, mahrend ber Reft mit 100000 Mart in 30 Jahren getilgt werden foll. In Weinheim ift der mit ber Oberrheinischen Gisenbahngesellichaft A. G. wegen Berforgung ber Stadt mit elettrifcher Energie abgeschloffene Bertrag genehmigt worden. Der Gemeinberat Lörrach hat vorbeh. ber Genehmigung des Bürgerausschuffes der Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 600000 Mark bes Bezirfsverbandes für die Gasfernverforgung von Lörrach und Umgebung bei ber Stuttgarter Lebensversicherungsbant, sowie ber Uebernahme ber vollen Burgs und Gelbftichulbnerfchaft für bie Rapitals und Binszahlung zugestimmt.

Bürgermeifter-Behälter.

In den Städten der Städteordnung Badens sind die Gehaltsansprüche der Oberbürgermeister wie solgt geregelt: Mannheim 20 000 Mart und freie Wohnung. — Freiburg 18 000 Mart und freie Wohnung. — Horzheim 17 000 Mart und freie Wohnung. — Pforzheim 17 000 Mt. und freie Wohnung. — Boden 15 000 Mart einschl. Wohnung. — Konstanz 13 000 Mart einschl. Wohnung. — Lahr 10 000 Mart und freie Wohnung. — Offenburg 9000, vom 1. Juni 1914 an 10 000 Mart und freie Wohnung. — Bruchsal 7500 Mart und 1500 Mart sür Wohnung. — Bruchsal 7500 Mart und 1500 Mart sür Wohnung. Mus diese Städte — Bruchsal außgenommen — haben außer dem Oberbürgermeister noch einen oder mehrere Bürgermeister, für die ebensalls besträchtliche Gehälter bezahlt werden.

Sypothelensicherungs-Genossenschaft. Der Stadtrat Karlsruhe erklärt sich nach Berhandlungen mit
der Errichtung einer gemeinnühigen Oppothesensicherungs-Genossenschaft einverstanden. Zwed der
Genossenschaft ist die Sicherung von Oppothesen
durch die Ueberwachung der pünktlichen Zahlung
der Oppothesenzinsen und durch die Uebernahme der Ausbietungsgarantie. Wegen Errichtung der Genossenschaft tritt der Stadtwat mit dem endrähnten Berein in weitere Unterhandlungen.

Diäten. Die Geschworenen erhielten nach Beendigung der diesmaligen Schwurgerichtsperiode jum erftenmal Diaten. Wie am Schöffengerichte bie Schöffen, erhalten fie 5 Mart Tagegelber. Augerbem werben ihnen für das llebernachten 3 Mark und für jeden Eisenbahntilometer 6 Big. (Fahrt 2. MI.) vergütet, für andere Beförderungsmittel 20 Big. pro Rilometer.

Das miberrufene Benfionierungsgefuch. Beflagte war burch Auftellungeurtunde vom 22. Januar 1901 als Polizeiwachtmeifter im Dienfte der flagenden Stadtgemeinde auf Lebenszeit angestellt worden. Im September 1910 beichloß der Magiftrat ber Klägerin die Benfionierung bes Bellagten jum 1. Januar 1911. Der Beflagte wiberfprach bein, erffarte jedoch am 22. Oftober 1910 bei einer Besprechung vor dem Regierungerat ber Königl. Regierung in Frantfurt a. D., bem bie Berichterftattungen in Angelegenheiten ber ftabtifchen Berwaltungen oblag, im Beifein des Bürgermeifters ber Alagerin, daß er bereit fei, jum 1. April 1911 feine Benfionierung zu beantragen, wenn ber Magiftrat feinen Antrag auf Penfionierung gurudgiebe. Der Magiftrat ber Rlägerin erblidte in biefer Erflärung bes Beflagten einen Benfionierungsantrag, und beichlog am 26. Oftober 1910, ben früheren Beichluß gurud. zugiehen und bas Penfionierungsgejuch bes Bellagten zu genehmigen. Auch bie Stadtverordnetenberfammlung faßte am 29. Oftober 1910 den Beichluß, bag ber Beflagte jum 1. April 1911 penfioniert werbe. Am 1. November 1910 teilte ber Magistrat dem Bellagten unter Bezugnahme auf beffen vor ber Königl. Regierung zu Frankfrut a. D. abgegebenen Erllärung mit, baß ber Bescheid, betreffend feine Benfionierung jum 1. Januar 1911 gurudgezogen werde und am 9. März 1911, daß die ihm vom 1. April 1911 ab zu gewährende Penfion auf 1269 Dit. festgesett fei. Inzwischen hatte ber Beflagte bem Magistrat am 8. Februar 1911 angezeigt, bag er seine Erflarung vom 22. Oftober 1910 "gurudziehe reip. widerrufe". Der Regierungspräfident gu Frantfurt a. D. erffarte in einem an ben Beflagten gerichteten Bescheid vom 22. Februar 1911 biesen Widerruf für rechtlich bebeutungslos. Der Betlagte legte nun Befchwerbe gegen ben Benfionierungsbeschluß ein; er bestritt, einen Antrag auf Benfionierung gestellt gu haben und beantragte, die Penfionierung als nicht zurecht bestehend zu erflaren, und ben städtischen Beborben aufzugeben, ihm bis zur gesethlichen Beendigung bes Dienstwerhaltniffes das Gehalt weiter zu gahlen und die Dienftwohnung ju belaffen. Der Begirtsausichug wies durch Beschluß vom 26. April 1911 diesen Antrag als unbegründet ab.

Die Klägerin beantragte barauf im landesgerichtlichen Berfahren die Feststellung der Berpflichtung bes Beflagten gur Raumung ber Dienftwohnung. Das Landgericht wies biefe Rlage ab. Be-

rufung und Revifion erfannten aber nach biefem Untrag. Das Reichsgericht führt bagu in feinen

Enticheibungsgründen

ang:

Danach ift alfo die Enticheibung ber Berwaltungsbehörde barüber, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Beamter in ben Rubestand zu verseben ift, jebenfalls insoweit auch hinfichtlich ber städtischen Beamten für die Berichte maggebend, als es fich um die Beurteilung eines Benfionsaniprudjes banbelt. Es fann aber nicht angenommen werden, bag biefelbe Enticheibung, welche bei ber Erhebung eines Benfionsanspruches bie orbentlichen Gerichte bindet, dann ihrer Nachprufung unterworfen fein follte, wenn der Beamte die Rechtmäßigfeit der Burubesehung bestreitet und die Beitergahlung feines Gehaltes fordert. Die Borfchrift bes § 12 des Koms munalbeamtengesetes muß vielmehr dahin verstanben werben, daß damit ber für bie numittelbaren Stadtbeamten geltende Grundfat, bag jene Enticheibungen ber Disziplinar- und Berwaltungsbehörben für Gerichte maggebend feien, für die vermögensrechtlichen Ansprüche eines mit Benfion in ben Rubeftand verjegten ftabtifchen Beamten ichlechthin, alfo auch dann, wenn es fich um die Beurteilung eines Gehaltsanfpruch eines folden Beamten handelt, für ampenbbar erflärt ift.

Urteil bes R. G. vom 28. November 1913 III.

(Mitgeteilt von Dr. Sans Lieste, Leipzig).

Die "gute" Supothet. Der Rifiger hatte in Beitungen Bauftellen in B. ausgeboten und barauf von bem Beflagten eine Positarte vom 6. Mai 1911 erhalten, worin dieser fich bereit erffarte, eine große Bauftelle in guter Lage, die nicht teuer fei, zu e werben und bafür eine gute Spoothet von 6000 Mart gu 5 Prog. Binfen in Bahlung zu geben. Gie ftebe auf einem Grundstüd in S. hinter nur 38000 Mart, Feuertaffe 65000, Mietsersat bei teilweise sehr billigen Mieten über 3600 Mart. Der Kläger schidte in einem Schreiben von bemfelben Tage einen Lageplan und erflärte fich mit ber Spothefenhingabe "nach Prüfung berfelben gern einverftanden", b. h. "falls es jo fei, wie es angegeben". Darauf tam am 26. Mai 1911 ein notarieller Kaufvertrag zustande, wonach ber Kläger von feinem Grundstud B. Bb. 36 Blatt 729 dem Beflagten die Bauftelle Kartenblatt 3 Mr. 765/14 2c. von 6 35 a mit Einschluß eines barauf befindlichen Brunnens für 5600 Mart verlaufte und dagegen die Sypothel auf S. Bd. 9 Bl. 283 in Abt. III Nr. 13 in Zahlung nahm. Das Grundftud fam am 28. Dezember 1911 gur 3mangoverfteigerung und wurde vom Beflagten, ber nur bie vorgeschriebenen Spotheten von 24000 Mart und 14000 Mart ausbot, erstanden. Der Mläger fiel aus. Wegen des Schadens von 6000 Mart nebst 5 Proz. Zinsen seit dem 1. Juli 1911 hat der Kläger den Betlagten in Anspruch genommen, weil dieser ihn durch unrichtige Angaben über die Oppothet, die Fenerversicherung und Mietsertrag arglistig getröstet habe.

Berufung und Revision haben nach dem Klagantrag verurteilt. Dazu führt das Reichsgericht in

#### Enticheibungsgrünben

über bas Befen einer guten Sppothet aus.

Den Schadensersahanspruch des Klägers hat der Berufungsrichter, übereinstimmend mit dem Lands gericht, an fich für begründet erachtet. Er hat festgeftellt, bag ber Betlagte fich ber argliftigen Taufchung und vorfählichen Schädigung bes Klägers ichuldig gemacht habe. Der Bellagte habe nach ber ihm wohlbefannten Entstehungsgeschichte ber Onpother diese nicht als "gut" bezeichnen dürfen, zum minbesten nicht unter Berschweigung ber ihre Unficherheit begründenden, mit Notwendigfeit auf eine Zwangsverfteigerung hindrangenden Berhaltniffen alfo vor allem der üblen, nicht einmal Zinszahlung ermöglichenden Bermögenslage ber Eigentümerin und ber Unficherheit ber Mietsvertrage. Auf ben Umftand, daß Sachverftandige unter ber Borausjegung bes vollen Eingangs ber Mieten ben Wert bes Grundftudes fo boch geschätt hatten, daß bie Spothet fich nach bem Bertaufswert bes Grundftudes bestimmte und irgend eine Bahricheinlichteit, bas Grundftud gu einem bie Supothet bedenden Breife gu veräußern, nach ber Borgeschichte bes Erundstüdes nicht bestanden habe. Das argliftige Berhalten des Beflagten fei für ben Entichlug bes Klägers bestimmend gewesen. Dem Kläger selbst tonne man höchstens Fahrlässigfeit zum Borwurf machen und diese fonne gegenüber ber Arglist bes Beflagten nicht in Betracht fommen. Für die Sobe des Schadens fei nach § 249 BBB, der tatfächliche Bert ber für die Supothet hingegebenen Bermogensftnde maggebend.

Diese Aussührungen stehen, soweit sie rechtlischer Natur sind, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Einklang und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Daß für die Sicherheit einer Hypothet nicht irgend welche auf unrichtigen Boraussetzungen beruhende Schähungen, sondern der Bertaufswert des Grundstüdes maßgebend ist, versteht sich von selbst und ist in dem Urteil des II. Senats Jur. Woch. 1912 S. 536 Kr. 15 ausdrücklich ausgesprochen.

Urteil bes R.-G. vom 6. Dezember 1913. V. 365/1913.

(Mitgeteilt von Dr. Sans Lieste, Leipzig).

Die Lebensversicherung verweigert die Auszahlung der Bersicherungssumme wegen infolge grober Fahrlässigkeit erlittenen Unsalls. Der Erblasser der Kläger, Karl K., war auf Grund der Police vom 23.

Darg 1906 bei ber Bellagten in feiner Eigenichaft als Juhrwertsbesitzer in Sohe von 5000 Mart gegen Unfall versichert und zwar auf die Zeit vom 23. Märg 1906 bis bahin 1911. Am 20. Märg 1911 abends zwijchen 8 und 9 Uhr wurde R. auf ber Fahrt vom Bramfeld nach hamburg bei einem Zufammenftoge mit bem ihm entgegenkommenden Fuhrwert einer Frau S. vom Bagen geschleudert. Er erlitt eine Gehirnerschütterung, die am nächsten Tage feinen Tob gur Folge hatte. Ueber bie Berpflichtung gur Bezahlung ber Berficherungefimme entstand unter ben Barteien Streit. Rlager wurden beshalb mit bem Untrage flagbar, die Beflagte gur Bahlung von 5000 Mart nebit vier Prog. Binfen feit Klagzustellung zu verurteilen. Die Betlagte beantragte Abweisung. Sie machte geltenb, daß &. ben Unfall in offenbarer Trunfenheit erlitten und außerdem infofern durch eigene grobe Sahrläffigfeit herbeigeführt habe, als er auf ber linten Geite ber Strafe gefahren fei und fein Licht am Wagen gehabt habe.

Alle Instanzen haben nach dem Klagantrag verurteilt. Das Reichsgericht führt in seinen Entscheidungsgründen dazu aus:

Nach § 1 Abs. 5 der allgemeinen Bersicherungsbedingungen sind "Unsälle in offenbarer Trunkenheit" von der Bersicherung ausgeschlossen. Der Berufungsrichter beurteilt das Beweisergebnis dahin, daß von einer offenbaren Trunkenheit des Erblassers der Kläger keine Rede sein könne. K. hat am Tage des Unfalls zwar viel Spirituosen zu sich genommen, aber auscheinend habe er sehr viel vertragen könen und sei weder betrunken noch angetrunken gewesen.

Die Revifion bemängelt, daß ber Berufungsrichter nicht bargelegt habe, was er unter "offenbarer Trunfenheit" verftanden habe. Geine Feststellungen liefen barauf hinaus, bag niemand bem A. eine Trunkenheit angemerkt habe. Dauach muffe er angenommen haben, daß es barauf antomme, ob bie Trunfenheit anderen erfennbar geworden. Darin liege aber eine Berfennung bes Begriffes ber offenbaren Truntenheit; eine folche fei immer bann angunehmen, wenn Zweifel an ihrem Borhandenfein nicht bestehen fonnten. Diese Ruge ift nicht begründet. Die Revision meint, es hatte boch menigstens geprüft werben muffen, ob ber erwiesene Alfoholgenuß nicht auf die schweren Folgen des Sturges von Ginfluß gewesen mar. Allein gu einer folden Brufung lag durchaus fein Anlag vor, ba bie Beflagte nicht bestritten hatte, bag ber Tob bes R. durch den Unfall verursacht worden ift. Der Sachverftandige N. hat zwar begutachtet, daß ftarfer Alfoholgenuß die Herztätigkeit schwäche und infofern auch neben einer Gehirnerschütterung für ben tötlichen Ausgang eines Unfalls mit urfächlich fein fönne; er hat aber ausbrudlich hinzugefügt, daß binfichtlich der Wirfung der Alfoholgenuß hinter dem Moment der Gehirnerichutterung bei weitem gurud= ftehe. Demnach wurde bei dem Alfoholgenuß ber urfächliche Zusammenhang zwischen bem Unfallereigniffe, bem Sturge aus bem Bagen und bem Tobe bes R. nicht ausgeschloffen, und barauf allein founte es nach den Allgemeinen Berficherungsbedingungen (§§ 1, 6, 7) ankommen. Rady § 1 Abf. 5 ber Allg. Berf. Bed, find von der Berficherung außerdem ausgeschloffene Unfälle "durch eigene grobe Fahrläffigfeit". In biefer Begiehung war von ber Beflagten junachft behauptet worden, daß Rauf ber linfen Geite ber Strafe gefahren fei. Der Berufungerichter bat die Behauptung für erheblich erachtet und ben Beweis barüber erhoben. Die Aussagen ber Zeugen lauten aber verschieden. Der Berufungerichter hat bie Glaubmurbigfeit der einzelnen Beugen gepruft und ift gu bem Ergebnis gefommen, dag die Betlagte ben ihr obliegenden Beweis nicht geführt habe.

Urteil bes R.-G. vom 25, November 1913, VII. 268/1913.

(Mitgeteilt von Dr. Sans Lieste, Leipzig).

Der Religionsunterricht in ber Bolfsichule.

lleber ben Religionsunterricht ift in Erfüllung bes Schulgesetes von 1910 eine sehr begrüßenswerte Berordnung und Befanntmachung bes badifchen Unterrichtsministeriums erschienen mit näheren Bestimmungen über ben äußeren Unterrichtsbetrieb, über die Beauffichtigung des Religionsunterrichts und über bie Teilnahme ber Schüler an gottesbienstlichen Beranftaltungen. Dieje neuen Bestimmungen find geeignet, den Konflittsftoff, den frühere Bestimmungen bei genauer Amwendung in fich trugen, unter benen bas Berhaltnis ber Schule gur Rirche und besonders ber Lehrerschaft gur Beiftlichteit ober gar ber tonjeffionellen Gemeinde manchen Erichütterungen ausgeseht war, gang aus ber Welt zu ichaffen. Denn die Bestimmungen geben jowohl der Kirche als der Schule ihr Recht und ftellen die religiofe Unterweifung und Betätigung an die rechte Stelle. Ueber ben außeren Unterrichtsbetrieb wird bes naheren bestimmt, bag jebe Schultlaffe auch eine Religionstlaffe bilben foll, soweit nicht in tonfessionell gemischten Gemeinden eine Busammenziehung von Klassen zu einer fatholischen und protestantischen Religionsflaffe stattfindet. Riemals aber foll eine Religionstlaffe ohne Rot größer fein als die Klaffen für den Profanunterricht. Dies ift eine selbstverständliche Bestimmung, da doch der Religionsunterricht zum allermindesten als ebenso wichtig angeseben werben muß, wie irgend ein anderes Fach; fie ist aber notwendig gegenüber da und dort zutage getretenen Anläufen, durch Kombination von Religions- und Gefangeflaffen Ueberftunden wegzuschaffen. Ein gebeihlicher Religionsunterricht braucht die gleichgunstigen Unterrichtsbestimmungen. Auch für gang geringe tonfessionelle Minderheiten werden auf dem Weg der Ueberftunden bestmögliche religioje Unterrichtsbedingungen geschaffen.

Neu ift die klare Bestimmung, daß bei Erkrankung oder dienstlichen Behinderung der Religionsunterricht erteilenden Geistlichen der Klassenlehrer die Stunden des Geistlichen übernehmen muß, soweit sein Religionsstundendeputat damit nicht über sechs Wochenstunden hinausgeht. Kommt der Lehrer in diesem Fall bei längerer Bertretung über sein Gesamtsundendeputat von 32 Wochenstunden hinaus, so tritt nach den allgemeinen Bestimmungen eine Vergütung dafür ein von 60 Mark pro Stunde und Jahr; ist die Vertretung im Rebenort zu leisten, treten noch Ganggebühren hinzu.

Die Geistlichen unterstehen als Religionslehrer genau so den Bestimmungen der Schulordnung und der Dienstweisung über die Handhabung der Schulzucht wie die Lehrer selbst. Auch dieser Paragraph ist geeignet, manche früheren Unzuträglichkeiten zu beseitigen-

Die örtliche Aufficht über die Erteilung des Religionsunterrichts hat der Ortspfarrer, bei mehreren Geistlichen der gleichen Konfession der von der oberen Kirchenbehörde hierzu bestimmte. Ein von den tirchlichen Behörden bestellter Prüfungsinspettor hält alle 2 Jahre eine amtliche Prüfung. Die im Zwischenjahre angeordnete pfarramtliche Jahres-Prüfung soll tunlichst ohne Störung des Unterrichtsbetriebs mährend der sür den Religionsunterricht stundenplanmäßig angesetzen Zeit geschehen. Zu den Konsernzen der Kreisschulräte zieht die oberste Schulbehörde bei Gesegenheit auch Bertreter der Prüfungsinspestoren für den Religionsunterricht zu, damit auch die Ersahrungen und Wünsche betress der religiösen Unterweisung besprochen werden sönnen.

Die Schule ift von nun an gehalten, bie Schüler jum Befuch bes Gottesbienftes anzuhalten. Für bie Berktage bleibt der wöchentlich zweimalige Schülergottesbienft besteben. Die Pfarramter follen bie auf Werftag fallenben Gottesbienfte und jonftigen firchliften Beranftaltungen tunlichft fo legen, bag ber Unterrichtsbetrieb daburch nicht beeinträchtigt wird, Auch bie Organistendienst versehenden Lehrer sollen bahin wirfen, daß Ausnahmen ohne Not vermieben werben. Fallt irgendwie ein Teil solcher gottesbienftlichen Beranftaltungen boch innerhalb ber angesetten Unterrichtszeit, so ift ber ausfallende Unterricht nachzuholen, fofern bie Klaffe nicht mehr als 20 Wochenstunden hat. An Allerseelen, Aschermittwoch, Bittagen und bei ortsublichen Prozeffionen ift den fatholischen Schülern zur Teilnahme an diesen Beranftaltungen freizugeben. Die örtliche Schulbehörbe fann an folden Tagen, wie auch jum Beispiel bei Abhaltung ber Firmung, den Unterricht gang aussehen, wenn diese Tage an den allgemeinen Ferien in Abzug gebracht werben.

Die Ministrantenbestimmungen ersahren jest auch eine besriedigende Interpretation. Die Ortspfarrer sind von ihrer Behörde gehalten, alljährlich eine genügend große Zahl von Schülern bes vierten bis achten Schuljahres als Ministranten auszubilden und die Namen berselben dem Schulletter befannt zu geben. Diesen Schülern ist dann im Bedarfssall Urlaub zu geben.

Die Berufsmahl ber Schüler und Schülerinnen. Das Rultusminifterium erlägt folgende amtliche Betanntmachung: Wenn bie Anaben und Madchen aus ber Schule entlaffen werben, tritt bie ernfte Frage an fie beran, welchem Lebensberufe fie fich zuwenden follen. Diese Frage wird leiber oft nicht mit ber nötigen Umficht entichieden. Daber fommt es, bag mancher Schüler und manche Schülerin einem Berufe zugeführt wird, für den fie nicht vereigenschaftet find, und bag es einzelnen Berufsarten am nötigen Bugang fehlt, mahrend andere in bedentlicher Beife überfüllt find. Bu ben hauptfächlich für Rnaben geeigneten Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Bugang zu verzeichnen haben, gehört in Sonderheit das handwerf. Die Urfache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die Eltern mit ben einschlägis gen Berhaltniffen vielfach nicht vertraut find, und bağ bie Anaben, bie vor ber Berufswahl fteben, nicht wissen, an wen fie fich in diesem entscheidenden Augenblid ihres Lebens um Rat und Ausfunft wenden follen. Man ift in Sandwerferfreisen allgemein gur Unficht gelangt, bag bier ein Migftand vorliege, ber fich nur unter ber fraftigen Mitwirfung ber Bolfeichule und bes Lehrerstandes beseitigen laffe. In ber gegenwärtigen Beit find aber auch vielfach bie Dabden gezwungen, fofort nach ber Schulentlaffung eine Berufswahl zu treffen. Den Eltern fehlt häufig die Renntnis ber verschiedenen Ausbildungsmöglichteiten in Sachichulen und bergl. Daber ift auch in biefem Fall eine sachbienliche Beratung ber Lehrer in ben oberften Maddenklaffen fehr wünschenswert. Wenn auch die Bolfsichule nicht die Aufgabe einer Stellenpermittelungsanftalt übernehmen barf und bie Schullehrer, die für alle Stände ba find, fich babor huten muffen, fur biefen ober jenen Stand mit besonderem Nachdrud einzutreten, so hat doch die Schule ein großes Intereffe baran, bag es ihren 3og= lingen im fpateren Leben gut geht. Es machen fich beshalb namentlich die Lehrer in den größeren Bemeinden um ihre Schuler und Schulerinnen berbient, wenn fie dieselben ermahnen, fich alsbald nach ber Schulentlaffung einem bestimmten Beruf ober einer für fie geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, wenn fie ihnen mit dem nötigen Rat an die Sand geben, wenn fie insbesondere folde Anaben, die Luft und Liebe zu einem Sandwert zeigen, über die notwendigen Schritte belehren, und ben Madchen für ihre, Ausbildung und ihr Fortfommen geeignete Wege zeigen. Man ift in biefer Beife bereits in mehreren Städten vorgegangen und hat gunftige Erfolge ergielt,

Bir feben uns beshalb veranlaßt, folgenbes anguordnen: 1. Alle Lehrer und Lehrerinnen ber oberen Anaben- und Madchenklaffen follen bie abgehenden Schuler und Schulerinnen barauf aufmertfam machen, wie wichtig es für fie ift, fich alsbald nach ber Schulentlaffung einem Berufe, der fie fpater ernährt, ober einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden was fie tun muffen, um fich für den gewählten Beruf grundlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen ju tun haben. 2. Die Bolfsichulreftorate und ersten Lehrer nehmen die "Fragebogen" und "Gubrer" entgegen, die ihnen von den Sandwertstammern ober Nachweisstellen zugesendet werden, und fibergeben fie den Lehrern der oberften Anabenflaffen. 3. Die Lehrer ber oberften Anabenflaffen übergeben benjenigen Knaben, die Luft zu einem Sandwert bezeigen, die "Fragebogen" und "Führer", damit fie und ihre Eltern in ber Lage find, eine zweddienliche Entscheidung zu treffen.

#### Reichs- und Staatsangehörigfeit.

Am 1. Jan. 1914 ist anstelle bes bis jest geltenden Gesehes über die Erwerbung u. den Verlust der Bundes- u.Saatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 das neue "Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgeset vom 22. Juli 1913" in Krast getreten. Nach wie vor gilt noch der Grundsat, daß die Staatsangehörigkeit Borbedingung der Reichsangehörigkeit ist.

An wesentlichsten Aenderungen gegenüber bem

alten Gefet maren bier zu beachten:

Findelfinder besithen bis zum Beweise bes Ges genteils die Staatsangehörigkeit bes Bundesstaates, in dem sie aufgefunden wurden.

Die Borichriften über die Aufnahme eines Deutichen in einem Bundesftaat find fich gleich geblieben, dagegen ift die Einburgerung, wie jest die Naturalisation genannt wird, erschwert. Die Einbürgerung in einem Bunbesftaat barf erft erfolgen, nadidem burch ben Reichstangler festgestellt worben ift, bag feiner ber fibrigen Bundesftaaten Bebenten bagegen erhoben bat. Erhebt ein Bunbesftaat Bebenten, fo entscheidet der Bundesrat. Die Anhörung der anberen Bundesstaaten ift nicht vorgeschrieben, wenn es fich um Einbürgerung ehemaliger Angehöriger bes Bundesstaates bandelt, oder um folche Auslanber, bie im beutschen Reiche geboren find, lettere aber nur, wenn fie fich in dem Bundesftaate, bei bem ber Antrag gestellt wird, bis gur Bollendung bes 21. Lebensjahres bauernd aufgehalten haben und fie bie Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach biefem Beitpunft beantragen.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger aus der Reichs- und Saatsangehörigkeit entlassen wurde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den allgemein gestellten Erfordernissen entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Bolljährigkeit stellt. Besentlich neu ist, daß ein Ausländer, der mindestens 1 Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden nuß, wenn er den allgemeinen Erfordernissen entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Buns desstaates geführden würde.

Bom 1. Januar 1914 an, geht die Staats- und somit auch die Reichsangehörigkeit verloren bei Nichterfüllung der Wehrpflicht und durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirft gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Borbehalt wird in der Entlassungsurkunde vermerkt.

Entgegen bem bisherigen Recht, nach dem die Reichs- und Staatsangehörigkeit ohne weiteres durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Ausslande verloren geht, falls der Betreffende kein gültiges Heimatspapier besigt und keine Eintragung in die Matrikel des deutschen Konjuls erfolgt ist, kann nach dem neuen Recht die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch bloße Abwesenheit nicht mehr verloren gehen. Sie geht aber vom 1. Januar 1914 ab verloren durch den Euwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Beiter kommt in dem neuen Gesetz zum Ausbruck, daß ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Bohnsitz, noch seinen dauernden Aufenthalt hat, mit der Vollendung seines 31. Lebensjahres seine Staatsangehörigkeit verliert, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endsgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigesührt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein sahnenslüchtiger Deutscher, ber im Inland weber seinen Bohnsit, noch seinen dauernden Aussenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für sahnenslüchtig erstärt worden ist.

Neu ist die Bestimmung, daß gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme, Ginbürgerung und Entlassung der Refurs zulässig ist.

Schmiergelber. Rund 30000 Mark Geldgesichenke unbekannter Geber sind im vergangenen Jahre der Reichskasse zugeführt worden. In der Dautsache handelt es sich hierbei um sogenannte "Schmiergelder", die den staatlichen Behörden und ihren Beamten von Lieseranten als Dank für irgend einen Borteil zugesandt, aber nicht angenommen wurden. Solche Schenkungen schwanken zwischen 3

und mitunter 1000 Mark, und mehr und kommen am häufigsten im Bereich der Militärverwaltung vor. Bor allem werden Zahlmeister, Bezirksseldwebel, Frontseldwebel, seltener Offiziere durch Schmiersgelder zu beeinflussen gesucht. Oft werden auch Gebrauchsgegenstände der mannigsachsten Art übermittelt. Der aus dem Berkauf erzielte Erlös wird ebenfalls der Reichskasse überwiesen. Gelingt es, einen solchen "Schmierer" zur Anzeige zu bringen, so erfolgt schwere Strase wegen Beleidigung und Berleitung zum Treubruch.

Berichmelgung ichweigerifcher Supothetenban-Nachdem in letter Beit mehrere Zusammenichluffe ichweizerischer Areditbanten erfolgten (Intereffengemeinschaft zwischen der Aftien-Gesellschaft Leu und Co. in Burich und ber Solothurner Sanbels: bant, ferner Intereffengemeinschaft zwischen ber Schweig. Bantgefellichaft und ber Marganifchen Rreditanftalt in Margan), follen auch jest zwei fchweizerifche Sypothetenbanten zusammengeschloffen werben, nämlich die Schweizerische Boben-Areditanftalt in Burich und die Thurgauische Sypothetenbant in Frauenfeld. Bei bem neuen Zusammenichlug hanbelt es fich aber im Gegenfat zu den Rreditbanten um ein vollständiges Aufgeben ber Thurg. Supothekenbant in die Schweizerische Bobentreditanftalt. Auch erfolgt ohne Zweifel ber Zusammenschluß ber beiben Sypothefenbanten aus einer gewiffen Zwangelage bes Thurgauischen Inftituts beraus, beffen Berhältniffe befanntlich unter ber früheren Berwaltung burch eine hochft anfechtbare Beleihungstätigfeit, namentlich auch nach bem Auslande. recht ichwierige geworben waren. Rach einer Mitteilung aus Burich ift zwischen ben Bermal-Banken vorbehaltlich tungeräten ber beiben der Genehmigung der Generalversammlungen verbağ alle Geichäfte bes einbart worben, Thurganischen Inftituts an die Boben-Areditanftalt übergeben. Lettere erhöht ihr Aftienfapital berart, bag auf je fünf Aftien ber Thurgauischen brei Bobenfreditanftalt-Aftien entfallen. Außerdem werden Frs. 9 bar für jebe Aftie der Thurganischen Sypothtenbant anstelle einer Dividende, für 1913 ges mahrt. Die Boden-Areditanftalt errichtet im Thurgan Filialen und übernimmt bas gefamte Perfonal des Thurgauischen Instituts. Benn jest die Thuraquifdje Supothefenbant verichwindet und in die Schweizerische Boden-Areditanstalt aufgeht, fo wird damit wohl in erfter Linie bezwedt, den Namen bes Thurgauischen Inftituts zu beseitigen. Der Rurs seiner Aftien war angesichts ber unerfreulichen Berhältniffe einem ftarten Rursbrud unterworfen, und biefer Kursfturg mare wohl ichon im vorigen Jahre ftarfer bervorgetreten, wenn nicht die damalige Direftion in feineswegs berechtigter Beife eigene Mttien in Sohe von nicht weniger als 1136 Stud gu einem Durchschnittspreis von Frs. 596 erworben

hätte, die dann schließlich von einer Aftionärgruppe zum Kurs von Frs. 450 übernommen wurden, also dem Institut starke Berluste brachte. Gegenwärtig notieren die Turg. Aftien in Jürich Frs. 330, diejenigen der Schweizerischen Boden-Kreditanstalt Frs. 570. Das Umtauschangebot bietet also den Aftionären der Thurg. Oppothekenbant eine kleine Marge, außerdem erhalten sie für die letztjährige Dividende Frs. 9 bar, also 11/10 Proz., während neulich verlau-

tete, daß angeblich die Thurgauische Hypothefenbank für 1913 bividendenlos bleiben solle. Für den Umtausch des gesamten Grundsapitals der Thurgauischen Hypothesenbank von Frs. 20 Millionen in dem vorerwähnten Berhältnis sind insgesamt Frs. 12 Millionen neue Aftien der Schweizerischen Bodenskreditanstalt erforderlich, womit dann das gegenwärtig Frs. 12 Millionen betragende Grundsapital auf Frs. 24 Millionen anwachsen wird.

## 7. Berband ber Land= und kleinen Stadtgemeinden. Ergebniffe der Berbanderechnung 1913.

Ergebniffe der Berbai	ndøredjuu	ing 19	913.			
	Sol	Sou		Sat		t
A. Ginnahmen.	16	13	16	1 3	16	1
	179	48	179	43		
§ 1. Kassenvorrat § 2. Mücktände § 3. Beiträge § 4. Ertrag der Beitung § 5. Sonstige Einnahmen § 6. Borschüsse und Wiedersaß von solchen § 7. Unsgleichungsposten § 8. Heimbez. Kapitalien	1037	55	807	60	229	95
§ 3. Beiträge	7710	- 00	7686	50	23	50
§ 4. Ertrag ber Zeitung	669	32	442	-	227	32
§ 5. Sonftige Einnahmen	372	36	372	36		04
§ 6. Borichuffe und Bieberfat von folden	102	50	102	50		_
§ 7. Ausgleichungspoften	44	43	44	43		-
§ 8. Seimbez. Rapitalien	5100	01	3300	_	1800	01
<b>Бинта</b>	15 215	60	12934	82	2280	78
B. Ausgaben.	10210	-00	1.2004	- 02	2200	- 10
	563	94	563	94		1
§ 2. Gehalte und Gebühren ber Borftanbsmitglieder	1434	45	1434	45		
§ 1. Rudftande § 2. Gehalte und Gebühren ber Borftandsmitglieber § 3. Aufwand für bas Geschäftsbureau	1404	20	1404	30	-	
a. Perfünlicher	2804	50	2804	50		
b. Sachlicher	586	95	586	95		
	1281	43	1260	43	21	-
§ 5. Für bie Beitung	1363	47	1363	47		2
§ 6. Conftige Ausgaben	235	90	235	90	-	-
§ 8. Borfcuffe und Biebererfas von folden	107	50	105	_	2	50
§ 9. Ausgleichungspoften	44	43	44	43	_	-
§ 10. Angelegte Raptalien	4349	34	4349	34	-	_
	12766	91	12743	41	23	50
Ջենի կան.		_				
Die Einnahmen betragen	1	300	12934	82	100000000000000000000000000000000000000	
Die Ausgaben betragen			12743	41		
fomit Raffenreft			191	41		
Bermögens	Stanb		1 4840	1 24		
1. Raffenvorrat		191 A	6 41 3			
2. Rudftande		180 M				
3. Ausstehende Rapitalien .		00 of				
4. Fahrniffe		88 1				
	umma			3160	16 95 1	
barauf haften	Smillian					
Schulde	II.					
Ausgaberudstände				23 6	M 50 8	
Reft reines Bermögen	(*)			3137	M 45 8	
nach voriger Rechnung betrug basfelbe					M 65 3	
	1 om	it Berr	The second second	_	M 80 A	
nämlich:			7	-	0	
laufende Einnahmen	8	151 A	6 68 3			
laufende Ausgaben	77	106 A	70 3			
erster	e mehr 10	44 M	98			
Fahrnisz		45 of				
	wieber	-	-	1090	₩ 80 S	
Bier	1000000				0	

#### Feuerversicherungsverein "Badenia" Rechnungs=Ergebnis für das zweite Geschäftsjahr 1913.

	000		Sur		oteji		
	M6	8	.16	8	.16	3	
§ 1. Raffenvorrat	87	39	87	39	-		
§ 2. Rüdftänbe	113	10	113	10		_	
§ 1. Kassenvorrat § 2. Rüdstände § 3. Prämien	1690	45	1670	85	19	60	
§ 4. Gintrittsgelber	3581	40	3571	-	10	40	
	6	20	6	20	-	-	
§ 5. Ans Bergünstigungsverträgen § 6. Zinsen § 7. Heimbezahlte Kapitalien	302	09	302	09	-	-	
§ 7. heimbezahlte Rapitalien	9484	09	-	-	9484	09	
§ 8. Erfat ber Rudverf. Gefellschaft	70	55	70	55	-	-	
§ 9. Sonstige Ginnahmen	126	65	126	65		-	
Eumma	15461	92	5947	83	9514	09	
Musgaben.		-			THE PLANT		
AND THE RESIDENCE OF THE PARTY	877	40	877	40	-	-	
§ 1. Entschädigungen für versichertes Mobilar § 3. Prämien an die Rüdversicherung § 5. Berwaltungskosten § 7. Kapitalanlagen.	789	50	789	50		-	
§ 5. Berwaltungetoften	420	26	236	69	183	57	
§ 7. Kapitalanlagen.	3802	09	3802	09	100	-	
§ 8. Sonftige Ausgaben	126	40	108		18	40	
Summa	6015	65	5813	68	201	97	
Abjaluß.				STATE	ALC: I		
Die Ginnahmen betragen	5947	83			HISTORY.		
Die Ausgaben betragen	5813	68					
somit Kaffenrest	134	15					
Bermögensftand.							
1. Ausstehende Rapitalien			9484	09			
2. Rüditände			30	-			
3. Kaffenvorrat			134	15			
Summa			9648	24			
ab Schulben: Ausgabsrüdftanbe			201	97			
	-		9446	27			
bleibt reines Bermögen				6 M			
halfalha haterra am Chlun hav marian Ola	dansan a Discour	man.	500	0 11	1312		

bleibt reines Bermögen basselbe betrug am Schluß ber vorigen Rechnungsperiode es hat sich hiermit vermehrt um 9446 M 27 5 5880 M 28 5 3565 M 99 5

#### Sicherheitsfond.

§ 32 Abf. 2 b. Sahungen 1912 1913 1 Prozent der Berficherungsfumme welche betrug am Jahresigning ..... 1463400 M 2351500 M fomit Sollbetrag bes Sicherhei, fondes . . . . 14634 M 23515 M Die Zahl ber abgeschloffenen Berficherungen betrug am 31. Dezember 1913 225. Brandfälle wurden in diesem Jahr entschädigt 3, wovon wir nur für einen mit 50 Prozent rudversichert waren, für einen weis teren waren wir nur mit einem geringen Anteil und für den dritten gar nicht rudversichert, wir mußten fomit den größten Teil ber Entschädigung allein zahlen,

Es handelte sich in diesen Fällen um elektrische Leitungen, für welche wir keine Rückversicherung erlangen konnten, weil unser Prämienzuschlag der Rückversicherungsgesellschaft zu niedrig war.

Aus Anlaß dieser Schadensfälle haben wir die Prämie entsprechend erhöht und wurden solche von den Bersicherten anerkannt, worauf wir auch in diesen beiden Fällen für die Zukunft durch 50 Proz. Kückversicherung gedeckt sind.

#### Bezirtsversammlung.

Arlen, 7. März. Heute fand hier Bürgermeisterversammlung statt, zu der nahezu sämtliche Ortsvorstände erschienen waren. Um 11 Uhr erfolgte die Besichtigung des neu erbauten Rat- und Schulhauses sowie der ten Brint'schen Industriewerte nebst den dazu gehörigen in hygienischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht als Muster zu nennenden Einrichtungen wie Spital, Sanatorium 2c., wobei die Teilnehmer Gelegenheit hatten, die Frau Gemahlin des herrn ten Brint (diefer war verreift) fennen und ihre Liebenswürdigkeit und Freundlichteit schähen zu lernen. Bei dem fich bieran anschließenden Mittageffen im "Rögle" begrüßte der Begirtsvorftand Bürgermeifter Engeffer von 36nang mit herrlichen Worten bie Erschienenen und besonders auch herrn Burgermeifter Thorbede von Singen. (Berr Bürgermeifter Bleich von Radolf= gell war bienftlich verreift). Burgermeifter Graf begrüßte die Erichienenen namens der Gemeinde Arlen. Nachmittags halb 3 Uhr fand in ber "Gemfe" bie eigentliche Sigung ftatt, zu ber auch ber Amtsvorstand, herr Web. Reg. Rat Dr. Belger, erichienen war. Nach herglicher Begrüßung desfelben wurde in die Besprechung iber verschiedenen Gemeindefragen eingetreten. Die Aussprache, an der fich bef. ber Berr Amtsvorstand und zahlreiche Kollegen beteiligten, war eine recht vielseitige und intereffante. Befonders behandelt murden die Landtagsverhandlungen betreffs der Cemeindebeamten- Fürjorge, bie Maul- und Mauenseuche, bas Definfettionswefen und eine Reihe fonftiger Gemeindeangelegenbeiten. Unter Begug auf bas Geite 12 ber Beitichrift für 1914 peröffentlichte Mitgliederverzeichnis tadelt ber Borfibende, daß in vielen Begirten, befonders im Unterland, noch fo viele Bemeinden dem Berband, ber boch gur Bertretung ber Intereffen ber Landgemeinden berufen fei, fern fteben. 3m Begirt Ronftang fehle feine einzige Gemeinde und was bier möglich fei, muffe auch in anderen Begirten erreicht werden fonnen. Im weiteren wurde angeregt, die Berbandebeitrage burch die einzelnen Begirte eingieben und 10 bis 15 Brog. gur Dedung ber Be girtsverbandstoften abgieben gu laffen, ba ber Schwerpunkt ber Berbandstätigkeit - ba nur eine Sauptversommlung im Jahr stattfinde - in die Bezirksversammlungen gu legen fet. Ferner ift die Beitschriftgemeinschaft und die daburch er-Bielte Berbilligung und Bereinheitlichung begrüßt, allfeits gutgebeißen und jeber Rollege angewiesen worden, fürs Rathaus u. ben Rechner je ein Eremplar zu halten. Es fei Ehrensache eines jeben Berbandsmitgliedes "für" und nicht gegen die Berbandebestrebungen gu arbeiten, benn wenn im Berband etwas erreicht werden wolle, muffe man einig fein und geschloffen für bie Berbandejache eintreten. Beiter wurde die Zufertigung der fünstlerisch gehaltenen Bürgerrechtsurfunde an alle Reuburger (bei 3. Winter in Konftang erhaltlich gu 25 Bfg. bas Stud) ebenjo empfohlen wie bie Gemeinbedronif, beren erfter Teil im Befige aller Amtsgemeinben ift. Bie bef. vom herrn Amtsvorftand ausgeführt wurde, fann man an den ichon zusammengestellten geichichtlich wertvollen Aufzeichnungen in ben Gemeinben, die ihre Bogen bereits ausgefüllt haben ober ausfüllen laffen, nur feine Freude haben.

Schließlich wies der Vorsitzende auch auf das neue Gemeinderecht von Dr. Walz hin, das von Herrn Amtsvorstand als ein vortreffliches Wert bezeichnet und daher den Gemeinden empschlen wurde. Rach etwa dreiständiger Beratung wurde die Versammslung mit Worten des Dantes an Dr. Geh. Rat Dr. Belzer für seine belehrenden Ausführungen und mit einem träftigen Doch auf unsern Landesfürsten, S. Königl. Hoheit den Großherzog Friedrich, vom Borssitzenden geschlossen.

#### Bürgermeiftermahlen.

Biebergewählt murben als Burgermeifter in Liptingen (Amt Stodach) Burgermeifter Breinlinger mit großer Debrheit, in Unterfiggingen (Amt Ueberlingen) Josef Bottling; (damit tritt der Gewählte in feine 5. Amtsperiode ein); in Bettmaringen Benj. Breifer (dieje einstimmige Wahl ift erfreulich und bezeichnend für die Einmütigfeit ber Bürgerichaft, aber auch ehrend für ben Gewählten, bem baburch für feine Amtsführung ein schönes Bertrauensvotum ausgestellt worben ift. Leider wird diese Einmutigfeit in den Gemeinden immer feltener); in Rurnbach (Amt Bretten) ber langjährige verdienstvolle Burgermeifter Benninger mit 142 Stimmer; in St. Margen (Amt Freiburg) Beter Rombach mit großer Mehrheit; in Leimen (Amt Seibelberg) Ch. Lingg. herr Lingg, ber auch ein tätiges Borftandsmitglied im Berband, ift damit jum drittenmal gewählt worben; in Lausheim Burgermeifter Scherble.

Reugewählt wurden in Schriesheim (Amt Deibelberg) Gemeinderat Dartmann; in Steinenstadt (Amt Müllheim) Alfred Scherer; in Hertingen (Amt Lörrach) Gemeinderat Ludwig Aenis; in Buchheim (Amt Freiburg) Gemeinderat J. Germmer; inFriederichstal (Amt Karlsruhe) Wilh. Albert; in Bammenstal (Amt Heibelberg) Wirt Winnewisser; in Oberrimssingen (Amt Breisach) Gemeinderat Jos. Ott.

Nachdem in Ridenbach (A. Sädingen) auch im britten Bahlgang die Bahl ergebnissos verlief, wird nunmehr vom Ministerium des Innern der Bürgermeister auf zwei Jahre ernannt werden.

Unteröwisheim (Amt Bruchfal). In der letten Sitzung des Bezirksrats wurde über die Einsprache gegen die Bürgermeisterwahl verhandelt. Die dasmals beanstandeten Stimmzettel wurden heute für gültig erklärt und somit herr Gemeinderat Jakob Balet als Bürgermeister von Unteröwisheim bestätigt.

Zum Bezirksvorftand für den Bezirk Beinheim wurde Bürgermeister Fath von Rippenweier gewählt.

B. . . . Jüngft wurden die hiefigen Burger gu einer Gemeindeversammlung einberufen, zwecks Regelung ber Gehalter ber Gemeindebeamten. Bur-

germeifter D. eröffnete bie Berfammlung und gab als erften Buntt die Regelung des Bürgermeiftergehaltes befannt. Er wies darauf hin, dag ein jährlicher Gehalt von 200 Mart für ihn entschieden zu wenig sei und daß auch immer mehr Anforderungen an die jegigen Bürgermeifter geftellt werben gegen früber. Rach verschiedenen Auseinandersetzungen zeigte die Abstimmung, daß die meiften Bürger die Forberung als gerecht erachteten, sobag ber Antrag auf Gehaltserhöhung auf 300 Mart mit 40 gegen 15 Stimmen angenommen murbe. hierauf folgte Bunft 2, Regelung bes Gehalts bes Ratichreibers. Ratichreiber 23. ergriff bas Wort und legte ben Burgern nahe, ihm ebenfalls aufzubessern. Er beziehe einen Gehalt von 140 Mart und bitte um Erhöhung auf 200. Der Antrag wurde mit 30 gegen 28 Stimmen abgelehnt. Sierauf beantragten die Gemeinderate ebenfalls eine fleine Aufbefferung. Raum war jedoch ber Antrag gestellt, so verließen die Bürger teils mit munteren, teils mit unmutigen Gefichtern ben Rathausfaal. Somit mar biefer Buntt rafch entichieben. Den übrigen Gemeinbebeamten maren inamifchen bie Aufbefferungsgedanten vergangen. Dier zeigt es fich wieder, daß die viel gepriesene Selbstverwaltung ber Bemeinden bejonders bann gur Beltung tommt, wenn es fich barum handelt, älteren verbienten Gemeindebeamten eine fleine Aufbefferung gutommen gu laffen. Bann werden bei uns in Baben fich diese Berhältniffe endlich einmal andern?

Harb hier Altbürgermeister Roths. Herr Koths ersternte in seiner Jugend das Handwert eines Hamsmerschmieds, das damals in Dausen (vergleiche Debels "Der Schmelzosen") in hoher Blüte stand. Schon frühzeitig wurde er des Meistertitels für würdig desunden. Das Chrenamt als Bürgermeister der Gemeinde Hansen übertrug man ihm im Jahre 1880, nachdem er einige Jahre zuwor dem Gemeinderat angehörte. Bolle 31 Jahre stand er an der Spite der Gemeindeverwaltung, dis er dann im Jahr 1911 als der älteste Bürgermeister Badens sein Amt an eine süngere Kraft abtrat.

Fenerversicherung. Stand na Beröffentlichung in Nr. 2	d der letten 2501400 M
Zugang bis 3. Marg:	
Mühlbad)	4200 M
Sörben	24800 M
Friedrichsfeld	9500 M
Mumendshofen	6300 M
Singheim	48500 ell
Summ	e 2594700 M

Saftpflichtversicherung. Wir werden von jest ab auch periodische Mitteilungen über die Entwil-

telung der Saftpflichtversicherung bei unserer Bertragsgesellschaft, der Oberrheinischen Bersicherungsgesellschaft in Mannheim, soweit es sich um Bersicherung unserer Berbandsgemeinden handelt, machen und beginnen damit heute, indem wir diesenigen Gemeinden hier verzeichnen, welche seit 1. Januar d. Is. Bersicherungen abgeschlossen haben, wobei wir bemerken, daß die gesperrt gedrucken Gemeinden seither anderweit oder garnicht versichert waren. Es haben also Bersicherungen abgeschlossen:

Buchhola, Amt Waldfirch; Gaienhofen, Amt Konftang; Ottersborf, Amt Raftatt; Bimmern, Amt Adelsheim; Muggenfturm, Amt Raftatt; Mingolsheim, Amt Bruchfal; Kronau, A Bruchfal; Dorlinbach. Amt Ettenheim; Binbelftein, A. Donaueichingen; Bolfertshaufen, Amt Stodach; Sorn, Amt Ronftang; Dertingen, Amt Wertheim; Friedrichstal, Amt Karlsruhe; Helmsheim, A. Bruchfal; Diftelbrunn, Amt Donauefchingen; Bartenberg, Amt Donaueschingen; Riederweiler, Amt Mulheim; Steinmauern, Amt Raftatt; Kirchen, Amt Lorrach; Bermangen, Amt Eppingen; Bausbach, Amt Raftatt; Scherzingen, Amt Freiburg; Gögingen, Amt Buchen; Sidingen, Amt Bretten; Dinglingen, Amt Lahr; Au i. M., A. Rastatt; Ruit, Amt Bretten; Müngesheim, A. Bretten; Knielingen, Amt Karlsruhe; Dainbach, A. Bogberg; Unterbrand, Amt Donaueschingen; Fürftenberg, Amt Donaueschingen; Steinach, Amt Bolfach; Rotenberg, Amt Biesloch.

Indem wir unserer Freude über diesen schönen Zugang an Bersicherungen Ausdruck verleiben und hossen, daß derselbe auch sernerhin zahlreiche Gemeinden zur Nachahmung ermuntert, müssen wir leider auch einige Berluste beslagen, indem die Gemeinden:

Bell, Amt Buhl; Reibsheim, Amt Bretten; Zwingenberg, Amt Cberbach und Staffort, Amt Karlsruhe ihre Berficherungen auf den Ablauftermin gefündigt haben, ohne daß wir den Grund der Kündigung hätten erfahren tönnen.

#### 8. Rechnerverband.

#### Anfrage.

Beldje Mittel sind mir zu empfehlen, um mich in eine gründliche Rechnungsstellung einzuarbeiten?

#### Untwort.

Bor Inangriffnahme der zu stellenden Gemeinsderechnung empfiehlt sich ein aufmerksames Durchslesen der bezügl. Paragraphen der Gem. Rechnungsamweisung (§ 28—51). Nach gründlicher Durchsicht der letztgestellten Rechnung samt zugehör. Abhörsbeicheid und der Anbrikenordnung — R.S. 191/219 (B.-R.-A. — werden zuerst die Belege nach Paragraphen geordnet und dabei nach Kassenbuchseite

gelegt. Alsbann ersolgt der Eintrag in den betr. Baragraphen der vorher schon durch Abschrift der ständigen Borträge und Aenderung bezw. Erweiterung derselben entsprechend den hierfür vorhandenen Belegen, Protokolle 2c. vorbereiteten Rechnung. Jeder Beleg erhält in der oberen rechten Ecke die Seite der Rechnung. Berteilt sich ein Beleg auf mehrere Pharagraphen, so ist vor seder Buchung daselbst die Seite anzugeben.

Nach erfolgtem Eintrag sämtlicher vorhandener Besege (etwa mangelnde sind beim Ratschreiber alsbald zu erheben, bezw. in Abschrift sertigen zu lassen) werden dieselben im Kassenbuch in der hiersfür vorhandenen Spalte sorgfältig ausgetragen, wosdei darauf zu achten ist, daß der Betrag des Besegs mit dem Eintrag im Kassenbuch seweils genau übereinstimmt. Ist ein Betrag zu hoch oder zu minder eingetragen, so erfolgt ein entsprechender Nachtrag am Schlusse des Kassenbuches.

Für die Zusammenstellung der einzelnen Barasgraphen — Rechnungsabschluß — und die Bersmögensstands-Darstellung verwende man die vorgedrucken — bei Spachholz u. Ehrath in Bonndorferhältlichen — Impressen. Einige Beschwerlichseit im Ansang sollte keinen Rechner abhalten, die Stelslung seiner Rechnung selbst zu übernehmen, umsomehr, als die die Rechnung selbst stellenden Rachbarkollegen und insbesondere die Herren Amtsrenissoren einem solchen Rechner bei der erstmaligen Stellung gerne an die Hand gehen.

#### Geftorben find:

Gemeinderechner Joh. Gg. Federlin in Blaufingen (Amt Lörrach) am 14. Febr. 1914.

Gemeinderechner Gg. Rifol, Renner in Bettingen (Amt Wertheim) 27, Febr. 1914.

#### 9. Bücherschau.

Für jede Hausfrau ist es in Krankheitsfällen wichtig, die Krankenkost oder vegetarische Küche zu kennen oder für Zuderkranke 2c. geeignete Speisezetel aufzustellen, wie man sie in den Kochbüchern in der Regel nicht findet.

Krantentoft. Fleischlose Kiche. Speisezettel für alle Jahreszeiten. Diätetische Präparate. Bon Elfriede Beet. Preis 90 Pfennig. (Porto 10 Pfennig). Berlag E. Abigt, Westander,

bringt für den Privathaushalt, Sanatorien und Penfionate 2c. in sachgemäßer Zusammenstellung ein kleines Handbuch für die diätetische Küche, das überall als Ergänzung der allgemeinen Küchenhandbücher wertvoll ist. Der geringe Preis gestattet Jedermann die Anschaffung und da man in teurer Zeit vielsach den Fleischgenuß einschränkt — es geht auch so recht gut — so werden abwechslungsreiche Küchenzettel ohne Fleischgerichte recht willtommen sein, we man im Haushalte sparen will und muß!

Das bedilche Gemeinderecht von Dr. Ernit Walz, Oberbürgermeister und orb. Hon. Professor der Rechte in Heibelberg. Dargestellt in Anssiührungen zur Gemeindeordsnung, zum Bürgerrechtsgesets, dem Gleichstellungsgesets, der Städteordnung und dem Fürsorgegeses für Gemeindes und Körperschaftsbeamte, nebst den dazu erlassent Bollzugsversordnungen. X, 769 Seiten, Breis broichiert Mt. 1250, in Leinwand gedunden mit Schuphusselle Mt. 14,50 Schon längst macht sich in den Kreisen der Gemeindespersordnung ein dernognes Redürfnis für eine neue Darstelspersordnung ein dernognes Redürfnis für eine neue

Schon längst macht sich in den Kreisen der Gemeindeverwaltung ein dringendes Bedürfnis für eine neue Darstellung des badischen Gemeinderechts geltend. Das zum letzen Male 1893 in dritter Auflage erschienene beliebte und weitderbreitete Wielandt'sche Bandbuch des hadlichen Gemeinderechtes kann heute nicht mehr den Ansprüchen der Gemeindeverwaltung entsprechen. Denn gerade die wichtigsten Geseye auf diesem Gebiete sind in der Zwischenzeit teils von Grund aus nen geformt, teils sehr erweitert und ausgedaut worden und schreiben in ihrer neuen Fassung den zu ihrer Durchsführung Berusenen neue Wege und Pflichten vor.

aus nen geformt, teus jegt erweitert und ausgedaut worden und ichreiben in ihrer neuen Fassung den zu ihrer Durchführung Berusenen neue Wege und Pflichten vor. Es wird baher der nunmehr vollständig vorliegende und dem neuesten Stand der Gemeindegesetzgedung entsprechende Kommentar des Oberbürgermeisters Dr. Walz in Deibelberg von allen an Gemeinderechtsfragen Beteiligten willfommen geheißen werden, umsomehr als der Bersasser sich des Ruses eines bewährten Fachmanns erfreut und ein ganzes Leben im Dienste der Berwaltung zugedracht hat. Besonders den Bürgermeistern und Aatschreibern wird

Besonders den Bürgermeistern und Ratschreibern wird mit dieser vorzüglichen Darstellung und Auslegung des für sie allerwichtigiten Rechtes die dentbar beste Unterftützung und Beratung in Berufsfragen gedoten. Das Buch ist somit von größter Bedeutung für alle Rathäuser des Landes, und wir können allen Gemeinden Badens in deren eigenstem Intereste zu einer baldigen Anschaffung des Walzschen Werkes raten.

#### 10. Briefkaften.

Bur Ers Berrn Gemeinberechner &. in Gd. gangung ber Antwort auf Seite 30 biefer Beitschrift diene noch folgendes: Die Umlage ist als Steuer eine perfonliche Schuld besjenigen, bem gegenüber fie in rechtsgiltiger Beise seife festgestellt ift. Heber die daneben bestehende Saftung anderer Berjonen jagt § 96 Abj. 5 der Gemeindeordnung: "Bo gesetliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Berfon als haftbar erflären, gelten biefe Beftimmungen finngemäß auch für die Gemeindesteuer." Soweit die Umlage auf die Steuerwerte der Grundstude und Gebaube entfällt, befitt fie nach § 3 des Ausf.-Gefetes jum Reichsgeset über die Zwangsversteigerung vom 18. Juni 1899 (Faffung vom 28. September 1906) § 3 Riffer 2 bie Eigenschaft einer öffentlichen Laft und genießt bemnach im Bollftredungsversahren die im § 10 Abf. 1 Biffer 3 und 7 bes genannten Reichsgefetes angeführten Borteile.

Herrn F. in Rg. Die evang. Kirchengemeinde in Konstanz läßt die Steuerausrechnung in dem jeweiligen Ortstirchensteuer-Register duch den Erheber (nicht durch den Gr. Steuerkommissär) besorgen und zwar mit Genehmigung des evangelischen Obertirchenrats in Karlsruhe. hören alle Minzen an, die dem Frankeninstem untergeordnet sind. Der Unterschied zwischen einer Silbermünze oder Courantmünze und einer Silbersicheidemünze ist der, daß die erstere streng nach dem Hauptmünzsig der Silberwährung geprägt ist, also den vollen Silberwert hat, den sie anzeigt, während die Scheidemünzen nach einem beträchtlich geringeren Fuß gemünzt sind, also weniger Silberwert haben, als sie angeben. Die Fünstrankenstücke mit der sitzenden Helvetia sind außer Kurs. Selbst Liebhaber werden solche schwerlich in Zahlung nehmen.

Herr Sparkassenrechner F. in Sch. Wie uns betannt geworden ist, haben in letter Zeit einige größeren Sparkassen die losen Konten für Aktivapitalien eingeführt. (Heiligenberg, Engen und andere). Die Sparkasse Radolfzell hat sie seit 1909 im Gebrauch. Näheres hiersber sinden Sie in der Zeitschrift für's Rechnungswesen z. 1909 Kr. 131 und 1913 Kr. 176. Zu den Konten empfiehlt sich sogener Karton), wie ihn die Papprolin- und Couvertsabris Konstanz (die einzige badische Papprolinund Couvertsabris) herstellt. Dieser Karton ist von einer ganz hervorragenden Halbarkeit und eignet sich deshalb für die losen Konten, selbst dei jahrelangem Gebrauch, desen Konten, selbst dei jahrelangem Gebrauch, bestellt des Fapprolinsundes für die gefalzten Doppelkonten, da infolge der Gewebeeinlage des Papprolinstosses durch das östere Auf- und Zuklappen die Konten nicht brechen, was bei jedem andern Karton der Fall ist.

Herrn Gemeinderechner 3. in Gr.: Nach Ihrer Anfrage beträgt das Einkaufsgeld ins Bügerrecht bortiger Gemeinde für Badener 44 Mart 20 Pig. und in Fällen, in denen der Bewerber eine Bürgerstochter heiratet, die Hälfte. Sie fragen nun, was der Bewerber zu zahlen hat, wenn er als Fremder erst 4 Wochen nach der Berheiratung um Aufnahme ins Bürgerrecht nachgesucht hat. Der Betressende hat eine Bürgerstochter geheiratet.

Diese Frage haben wir bereits in Rummer 171 S. 24. dieser Zeitschrift 1913 eingehend beantwortet. Falls Sie diese Rummer nicht besitzen, können Sie solche zweisellos auf dem Rathause einsehen.

Fr. Sparkassenbuchhalter M. in Rad.: Sie sind in Jhrer Eigenschaft als "Sparkassenbuchhalter" trankenversicherungspflichtig vorausgeseht, daß Ihr jährlicher Gehalt 2500 Mark nicht übersteigt oder Ihnen vertraglich gegen Ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilse in Söhe und Dauer der Regelleistungen der Krankentassen (§ 179 der R.B.D.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Sterbegeld oder ähnliche Besäge im anderthalbsackan Betrage des Krankengeldes (§ 182 R.B.D.) gewährleiste ist. (§ 165 und 169 R.B.D.). Nach Zisser 43 der Anleitung über den Kreis der Bersicherten (s. Kr.-Bers.-Ges. von E. Muser, Seite 714.) sallen Sie unter die Kategorie "andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung". Der Umstand, daß Sie Mitglied der Fürsorgelasse sind, kann dei Bestimmung der Bersicherungspflicht nicht in Betracht kommen, da nach den einschlägigen Bestimmungen des Fürsorgegesehes kein Krankengeld oder ähnliche Bezüge gewährt werden.

## Sprachede bes Allgem. beutschen Sprachvereins. D biefe Fremdwörter!

Wer sich gereizt fühlt, ift - pitiert,

Wer recht ftumpf ift, ift - blafiert, Ber beschränft ift, ift - borniert, llnd wer spottet, sich - motiert, Wer Anteil nimmt - partigipiert, Wer andietet - offeriert, Wer etwas annimmt — afzeptiert, Ber tüchtig prahlt, ber - renommiert, Ber belästigt - molestiert, Wer da angreift — attadiert, Wer zerftort, ber - fonfpiriert, Wer Geld anlegt, — deponiert, Wenn einer ftutt, ift er — frappiert, Was Eindrud macht, das — imponiert, Wer brandmarkt - ftigmatifiert, Wer blogitellt - fompromittiert, Wer abrichtet, der - breffiert, Wer aufgeregt ist, fich - echauffiert, Wer Fremdwörter braucht, fich leicht - blamiert.

Mitteilung. Die nächste Aummer wird Ende April erscheinen. Inserate und sonstige Einsendungen wären spätestens bis 27. April an die entsprechende Adresse zu senden.

Die Schriftleitung.

Soeben erschienen:

## Das badische Schulgesetz

von

Gr. Oberrevisor Schuster im Unterrichtsministerium.

Der Verlag: Spachholz & Chrath Bonndorf.

Muser, Anweisung über das Berfahren beim Einzug b. Invalldenversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen und beren Einzugsftellen Mt. 1.80.

Muser, Badische Boranschlagsanweisung. Ml. 2.30

Mufer, Grundstod und Birtichaft der Gemeinden, Mt. 2.—

empfiehlt ber Berlag

Spachholz u. Ehrath, Bonnborf (Baben).

# Stadtrechnerstelle.

Infolge Ernennung bes seitherigen Inhabers zum Sparkassenrechner ist die hiesige Stadtrechnerstelle sofort zu besetzen. Nach der Gehaltsordnung ist die
Stelle mit 1600 Mt. Mindestgehalt und 3300 Mt. Höchstigehalt botiert. Zulagen 100 Mt. alle 2 Jahre. Bei entsprechender Qualisisation kann der Ansangsgeshalt den Mindestgehalt übersteigen.

Cberbad, 4. Mars 1914.

Bürgermeifteramt

Dr. Beiß.

Infolge Neuuniformierung hat die Stadtgemeinde Bell i. 20. folgende

## alte Uniformstücke für Polizeibeamte

ber Landgemeinden ju bertaufen und fieht biesbeguglichen Angeboten entgegen:

- 3 Selme, Kopfweite 54 und 56, 1 Müße, Kopfweite 54, 3 Gabel,
- 5 Waffenröde, 1 Tuchhofe, 1 Mantel, 3 Litewien.

Bell i. 28., ben 20. Februar 1914.

Der Gemeinderat:

C. 28 al 3.

## Bülow-Pianinos

Aussergewöhnlich günstige

#### Vorzugs-Offerte

lt. Vertrag sowohl bei Barzahlung wie bei Teilzahlung. Stets Gelegenheitskäufe in kurze Zeit gespielten Pianinos.

Man verlange Prachtkatalog.

Fr. Siering, Mannheim C7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

#### Otto Sauer, vereid. bad. Geometer Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten Karlsruhe i. B., Maxaustr. 29.

Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstücksteilungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabzechnungen usw.

# Rastatter Uniformfabrik. Albert Hilbert

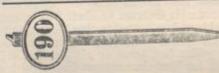
Soflieferant 30

Gegr. 1872

Telef. 100 Raftatt i. 3.

Lieferant ber Königl. Armee, sowie ftaatlicher und ftabtifcher Behorben, empfiehlt fich in

Uniformen u. Ausrüftungsgegens ftänden für Polizei, Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Livreen etc. Großes Lager in Uniformtuchen.



## Grabnummernpflöcke

aus gewalztem T-Eisen, welche nicht abbrechen, empfiehlt in 3 Ausführungen

Jobs. Dobler. Eisenhandlung, Beutelsbach (Remstal).



### Bur gefälligen Beachtung!

Senbungen find zu richten :

in Ungelegenheiten

a) bes Landgemeindenverbandes (7) an beffen Beichaftsstelle in Beibelberg - Dbere Redar-

b) bes Rechnerverbandes (8) an beffen Borfitenden — Stadtrechner Raufmann in Schopfheim - ; e) ber Bestellung und bes Versands ber Zeitschrift an bie Geschäftsftelle in Bonnborf und

d) im übrigen an bie Schriftleitung in Konstang — Schübenstraße 20 -.

Berlag: Die Bad Landgemeindes, Amtoreviforen- und Rechner-Berbande. Geichaftsfielle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevifor Bunbidub in Ronftang. - Drud: Spachholg & Ehrath, Bonnborf.